

3 1761 09544485 7

Deutsche Reichsgesetzgebung.  
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

# Strafgesetzbuch

## für das Deutsche Reich.

(Gegeben Berlin, den 16. Mai 1871.)

Abst den Einführungsgesetzen für das Reich und für  
Elsas-Lothringen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und vollständigem Sachregister

von

**H. Rüdorff,**  
Obergerichtsrath.

Fünfte Auflage.

Preis 7 1/2 Mgr. = 27 Kr. rh.

Berlin,  
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).  
1873.

© 1911 by the  
University of Chicago

Law  
or.  
1917

# Deutsche Reichsgesetzgebung.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

## Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

(Gegeben Berlin, den 15. Mai 1871.)

Nebst den Einführungsgesetzen für das Reich und für  
Elsaß-Lothringen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und vollständigem Sachregister

von

**H. Rüdorff,**

Obergerichtsrath.

Fünfte Auflage.

Berlin,

Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1873.

88397  
17/6/08



# Inhalt.

I. Notizen zum Deutschen Strafgesetzbuch:	
1. Geschichte . . . . .	Seite VI
2. System und Auslegung . . . . .	" X
3. Literatur . . . . .	" XVII
II. Uebersicht der in den einzelnen Bundes-	
staaten erlassenen Einführungs-Gesetze . . . . .	" XX
III. Einführungs-gesetz §§ 1—8. . . . .	" 1—5
IV. Strafgesetzbuch . . . . .	" 6—141
Einleitende Bestimmungen . . . . .	§§ 1—12.

## Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen . . . . .	§§ 13—42.
Zweiter Abschnitt. Versuch . . . . .	" 43—46.
Dritter Abschnitt. Theilnahme . . . . .	" 47—50.
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern . . . . .	" 51—72.
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen . . . . .	" 73—79.

## Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hoch- und Landesverrath . . . . .	§§ 80—93.
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn . . . . .	" 94—97.
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten . . . . .	" 98—101.

Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten . . . . .	§§ 102—104.
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte . . . . .	" 105—109.
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . .	" 110—122.
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . . . .	" 123—145.
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen . . . . .	" 146—152.
Neunter Abschnitt. Meineid . . . . .	" 153—163.
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung . . . . .	" 164—165.
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . . . . .	" 166—168.
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand . . . . .	" 169, 170.
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit . . . . .	" 171—184.
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung . . . . .	" 185—200.
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf . . . . .	" 201—210.
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . . . .	" 211—222.
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung . . . . .	" 223—233.
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . . . . .	" 234—241.
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung . . . . .	" 242—248.
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung . . . . .	" 249—256.
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei . . . . .	" 257—262.
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue . . . . .	" 263—266.
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung . . . . .	" 267—280.
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerutt . . . . .	" 281—283.
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse . . . . .	" 284—302.
Sechsendzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung . . . . .	" 303—305.

Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . . . .	§§ 306—330.
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte . . . . .	" 331—359.
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen . . . . .	" 360—370.
V. Anhang I. Uebersicht der hauptsächlichsten Reichs- (Bundes-) Gesetze, welche neben dem St. G. B. geltende Strafbestimmungen enthalten oder sich auf das Strafrecht beziehen . . . . .	Seite 142
Anhang II. Einführungsgesetz für Elsaß-Lothringen v. 30. Aug. 1871 . . . . .	" 147
VI. Sachregister . . . . .	" 154-165

### Abkürzungen in den Noten und Zusätzen.

A. = Absatz.

B. G. = Bundesgesetz.

B. G. B. = Bundesgesetzblatt.

E. G. = Einführungsgesetz z. Norddeutsch. St. G. B. v. 31. Mai 1870.

G. = Goldammer's Archiv f. Deutsches Strafr.

D. = Dppenhof Rechtspr. des Preuß. Obertrib. u. Ob. App. Ger.

Pr. G. S. = Preussische Gesetzsammlung.

Pr. St. G. B. = Preussisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 nach der amtlichen Ausgabe von 1859.

R. G. = Reichsgesetz.

R. V. = Verfassung des Deutschen Reiches.

St. B. = Stenographische Berichte des (Nord-) Deutschen Reichstages.

Die Namen der einzelnen Bundesstaaten z. B. Bayern Sachsen — nebst der Bezeichnung Art. oder § beziehen sich auf das von dem betr. Staat erlassene Einführungsgesetz zum R. St. G. B.; die Namen München, Dresden, Rostock u. f. w. auf die Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe daselbst.

## Notizen zum Deutschen Strafgesetzbuch.

### 1. Geschichte.

Auf Grund des in die R. V. übergegangenen Art. 4 No. 13 der Nordd. B. V.

„Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das . . . Strafrecht . . . und das gerichtliche Verfahren.“

stellten die Abgeordneten Wagner (Altenburg) und Blanck in der Sitzung des Reichstags v. 30. März 1868 den Antrag:

„den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechtes und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldthunlichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen.“

(St. B. S. 27, 28, Druckf. Nr. 24).

Der Antrag wurde in Schlußberathung — Ref. v. Bernuth, Corref. Becker (Oldenburg) — am 18. April 1868 mit großer Majorität angenommen. (St. B. S. 124—129.)

Der Bundesrath schloß sich am 5. Juni dem Antrage an und der Bundeskanzler ersuchte durch Schreiben vom 17. Juni den Preuß. Justizminister Dr. Leonhardt um Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Der Justizminister beauftragte den Geh. D.-Just.-R. (jetzt Präsident der Just.-Prüf.-Komm.) Dr. Friedberg mit dieser Ausarbeitung.

Mittels Schreibens des Justizministers vom 31. Juli 1869 wurde der „Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund“ (enth. 356 Paragr.) nebst dem Entw. eines Einf.-Ges. mit Motiven und 4 Anlagen (Zusammenstellung strafrechtl. Bestimmungen, Todesstrafe, gerichtl.-

mediz. Fragen, Zuchthausstrafe) dem Bundeskanzler überreicht und gleichzeitig veröffentlicht. (Berlin, bei Decker. 6 Bände in Fol.)

Bereits am 3. Juli 1869 hatte der Bundesrath zur Begutachtung und Vorberathung des Entwurfs eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission erwählt. Diese Kommission: Justizm. Dr. Leonhardt (Vors.), Gen. St. Anw. Dr. Schwarze (stellv. Vors.), G. D. J. R. Dr. Friedberg (Referent), App. G. R. Bürgers, Justizrath Dorn, D. App. G. R. Dr. Budde, Senator Dr. Donandt, — Schriftführer: Ger. Aff. Dr. Kubo und Kreisrichter Rüdorff — trat am 1. October 1869 im Bundeskanzleramt zu Berlin zusammen.

Die Berathung erfolgte unter dem ständigen Vorsitze des Justizministers in 3 Lesungen, welche — außer den Redaktionsitzungen — 43 Sitzungen in Anspruch nahmen und wurde am 31. Decbr. 1869 beendet. Am selbigen Tage wurde der gedruckte Entwurf (enth. 366 Paragr.) nebst Einf.-Gesetz dem Bundeskanzler überreicht. Der Entwurf ist zwar nicht veröffentlicht, jedoch allen denjenigen, welche ihr Interesse durch Einreichung von Gutachten bethätigt hatten, vom Bundeskanzler zugesandt.

Der Bundesrath nahm in den Sitzungen vom 4. und 11. Februar 1870 den Kommissionsentwurf mit wenigen Abänderungen (Vgl. §§ 31., 209 jenes Entwurfes und §§ 31, 209 der Vorlage) an. Nur das Einführungs-gesetz erlitt insofern eine wesentliche Abänderung, als die ausdrückliche Aufhebung aller Landesstrafgesetzbücher beseitigt und statt dessen der jetzige § 2 des Einf.-Ges. aufgenommen wurde.

Dem Reichstage ging der Entwurf bereits an seinem Eröffnungstage dem 14. Februar 1870 zu. Dem Entwurfe waren Motive, sowie die 4 Anlagen des Entwurfs vom Juli 1869 beigegeben. (Druckf. Nr. 5 des Reichstags nebst Anlagen.) Die Motive sind im Wesentlichen eine Wiederholung der zu dem ersten Entwurfe ausgearbeiteten Motive und enthalten nur insoweit Modifikationen, als die in der Bundeskommission und im Bundesrathe beschlossenen

Abänderungen des Entwurfs solche erheischten. Diese Umarbeitung wurde im Januar 1870 durch den Präsidenten Dr. Friedberg und den Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, unter Zuziehung der Schriftführer der Bundeskommission, bewirkt.

Bei den Berathungen des Reichstages wurde der Entwurf durch den Justizminister Dr. Leonhardt als Bevollmächtigten zum Bundesrathe und durch den Präsidenten Dr. Friedberg als besonders bestellten Bundeskommissar vertreten.

Die erste s. g. Lesung fand Statt am 22. Februar. Es wurde beschlossen, den Ersten Theil und Abschn. 1—7 des Zweiten Theils durch Plenarberathung zu erledigen, die übrigen Abschnitte 8—29 einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. (St. B. S. 41—54.) Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden erwählt: Dr. Schwarze (Vors.), v. Bernuth (stellv. Vors.), Hofius (Schriftf.), Graf Kleist (stellv. Schriftf.), Dr. Aegidi, Graf Bassewitz, v. Brauchitsch (Genthin), v. Einsiedel, Dr. Endemann, Evelt, Eysoldt, Genast, Frhr. v. Hoverbeck, v. Kirchmann, Koch, von Lebezow, von Luck, zur Megede, Dr. Meher (Thorn), Tobias, Dr. Wagner (Altenburg). Den Sitzungen der Kommission wohnten außerdem ständig der Präsident des Reichstages Dr. Simson und der Präsident Dr. Friedberg als Vertreter des Bundesraths bei. Die Kommission hat einen schriftlichen Bericht nicht erstattet; die von derselben beschlossenen Abänderungsvorschläge vgl. in den Druckf. Nr. 85, 92, 105. —

Die zweite Lesung fand Statt in den Sitzungen vom Febr. 28. (St. B. S. 95); März: 1. (Abschaffung der Todesstrafe mit 118 gegen 81 St. beschlossen, — St. B. S. 136). 2. 4. 5. 8. 9. 10. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 23; April: 2. 4. 5. 7. 8; — zusammen 20 Sitzungen.

Nach erfolgter Zusammenstellung der in der 2. Lesung gefaßten Beschlüsse (Druckf. Nr. 132) erklärte sich in der Sitzung vom 21. Mai (St. B. S. 1091) der Justizminister Dr. Leonhardt Namens des Bundesraths über die Annehmbarkeit derselben, wobei namentlich die Beibehaltung

der Todesstrafe im Strafensthem als Bedingung der Annahme des Entwurfs aufgestellt wurde.

Die dritte Lesung fand Statt in den Sitzungen vom Mai: 23. (Antrag v. Luch, betreffend Wiederaufnahme der Todesstrafe mit 127 gegen 119 Stimmen angenommen, — St. B. S. 1140), 24. und 25. Mai, an welchem letzteren Tage das Gesetz (Druckf. Nr. 212) ohne namentliche Abstimmung mit „sehr großer Majorität“ angenommen wurde. (St. B. S. 1187.)

Der aus der 3. Lesung hervorgegangene Entwurf wurde vom Bundesrath in der Sitzung vom 25. Mai 1870 mit Einstimmigkeit genehmigt. Das St. G. B. und das E. G., beide dd. Schloß Babelsberg den 31. Mai 1870, wurden in der am 8. Juni zu Berlin ausgegebenen Nr. 16 des B. G. Bl. (vgl. S. 195—273) publizirt und der Geltungstermin auf den 1. Januar 1871 bestimmt.

Nach Art. 80 der zunächst mit Baden und Hessen unterm 15. November 1870 vereinbarten **Deutschen** Bundesverfassung trat das Bundesstrafgesetzbuch nebst Einf.-Ges. mit dem 1. Januar 1872 in Baden in Geltung. In Hessen südlich des Mains ist es nach demselben Art. bereits am 1. Januar 1871 in Kraft getreten. (B. G. Bl. 1870 S. 647 ff.)

Für Württemberg ist nach dem Vertrage vom 25. November 1870 (B. G. Bl. 1870 S. 654 ff.) der Art. 80 bezüglich des B. St. G. B. unverändert und trat es somit nebst dem Einf. G. am 1. Januar 1872 in Kraft.

Für Bayern wurde zwar durch den zwischen den sämtlichen theilnehmenden deutschen Staaten geschlossenen Vertrag vom 23. November 1870 III. § 8 die Geltung des Art. 80 vorläufig außer Anwendung gesetzt (B. G. Bl. 1871 S. 21.), jedoch bereits durch das Gesetz vom 22. April 1871 (B. G. Bl. S. 89) die Einführung des St. G. B. nebst E. G. zum 1. Januar 1872 auch für Bayern festgesetzt.

Die in Folge dessen erforderlichen redaktionellen Aenderungen wurden für das St. G. B. (nicht für das Einf. G.) von der Reichsgesetzgebung bestimmt (vgl. das Redaktions-

gesetz vom 15. Mai 1871 in der Note S. 6) und ist mit diesen das Gesetzbuch als: „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ mit dem 1. Januar 1872 im ganzen Reiche in Wirksamkeit getreten. Vgl. Anm. zu § 1 des Einf. G. und wegen der Verhandlungen St. B. von 1871 S. 556, 571, 599.

In Elsaß-Lothringen wurde das St. G. B. mittels besonderen Gesetzes vom 30. August 1871, welches jedoch im Allgemeinen von denselben Grundfäßen wie das E.-G. v. 31. Mai 1870 ausgeht, mit dem 1. October 1871 eingeführt. (G. Bl. f. E.-L. Nr. 14. S. 255.)\*

Einen Zusatz erhielt das St. G. B. durch das Reichs-Gesetz vom 10. Dezember 1871, welches einen neuen § 130a einschaltete. (Vgl. Anm. zu § 130a.)

## 2. System und Auslegung.

1. Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht.\*\* — Zuwiderhandlungen gegen Reichsstrafgesetze sind — nach näherer Maßgabe der die Kompetenz und den Gerichtsstand regelnden Prozeßgesetze — überall im Reiche zu bestrafen, einerlei in welchem Bundesstaat sie begangen wurden (§ 3 St. G. B.). — Zuwiderhandlungen gegen Landesstrafgesetze sind (in der Regel) nur innerhalb des betreffenden Bundesstaates zu bestrafen. —

Das Verhältniß Beider regelt die R.-B.:

Art. 2. „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch die Verkündigung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht.“ — —

Daraus ergibt sich der Satz: Reichsrecht bricht Landesrecht, welcher bedeutet: erstens, daß alle Landesgesetze.

\* Vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe mit französischer Uebersetzung. Straßburg. Verlag von F. Wolff. 1871.

\*\* Vgl. Heinze: Das Verhältniß des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht Leipzig 1871; Rüdorff Commentar S. 61 ff.

welche dieselben Gegenstände betreffen, die das Reichsgesetz behandelt, aufgehoben sind, zweitens, daß die Landesgesetzgebung künftig über diese Gegenstände keine Vorschriften erlassen darf, widrigenfalls sie vom Richter nicht zu beachten sind.

Innerhalb dieser Grenzen entscheidet das Reichsrecht sowohl über die Strafbarkeit, wie über die Straflosigkeit einzelner Handlungen, vorausgesetzt, daß ein direkter oder indirekter Ausdruck hierüber im Reichsgesetz selbst sich findet. Legislative Verhandlungen haben diese Kraft nicht, sondern dienen höchstens zur Auslegung zweifelhafter Gesetzesstellen.

2. Reichsstrafgesetzbuch und ältere (Reichs- bez. Bundes- und Landes-) Strafgesetze. — Das R. St. G. B. hebt weder die älteren Reichs- (Bundes-) Strafgesetze noch die Landesstrafgesetze, namentlich die Gesetzbücher im Ganzen auf, sondern beschränkt sich auf den allgemeinen, selbstverständlichen Satz: daß das neuere Gesetz dem älteren vorgeht. Dieses (und nicht das unter Nr. 1 erwähnte Verhältniß) spricht § 2 des Einf. Ges. aus. Ob und inwieweit ein älteres Reichsgesetz oder ein älteres Landesgesetz (Gesetzbuch oder besonderes Gesetz) durch das R. St. G. B. aufgehoben ist, ist Sache richterlicher Prüfung. (Vgl. Bemerkung zu § 2 des Einf. Ges.) Das Weitere, nämlich: die älteren Landesgesetze, soweit sie bestehen bleiben, in neuer Form übersichtlich zu ordnen und dieselben, soweit sie nicht bereits durch das R. St. G. B. aufgehoben sind, formell zu beseitigen, ist der Landesgesetzgebung überlassen (vgl. § 8 E. G.).

In richtiger Ausbildung dieses Grundgedankens haben die meisten der bei Einführung des R. St. G. B. erlassenen Landesgesetze, die älteren Strafgesetzbücher sowohl, wie viele besondere Gesetze ausdrücklich aufgehoben, z. B. Bayern Ges. v. 26. Dec. 1871 Art. 2. Hessen v. 30. Dec. 1870 § 2; ebenso Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Bremen u. s. w. Weniger glücklich verfahren Sachsen und die Länder des thüringischen Rechts mit

Ausnahme von Anhalt. In Preußen bewendet es bei dem allgemeinen Grundsatz, weil ein Uebergangsgesetz nicht erlassen ist.

3. Der erste (allgemeine) Theil des St. G. B. gibt auch für die neben dem St. G. B. in Geltung bleibenden Reichs- und Landesgesetze die maßgebenden Grundsätze, soweit diese Gesetze nichts Abweichendes aufstellen. Vgl. Bayern Art. 4.

4. Mildernde Umstände.\*) — In folgenden §§: 81, 83—86, 88—90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 105, 106, 115, 118, 125, 146, 147, 171, 174, 176, 177, 179, 187, 189, 213, 217, 218, 224, 226, 227, 239, 243, 244, 246, 249, 250, 252, 255, 258, 261, 263 bis 265, 268—270, 272, 273, 281, 282, 308, 333, 334, 340, 346, 447, 351,

bestimmt das St. G. B., daß, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, eine mildere Strafe, als die ordentliche, verhängt werden muß (bei Verbrechen), oder kann (bei Vergehen: nämlich in den §§ 187, 189, 246, 263, 333, 340). Was mildernde Umstände sind, sagt das Gesetz nicht. Ihrem Wesen nach sind es (mildernde) Strafzumessungsgründe. Sie sind vorhanden, wenn solche Gründe in außerordentlichem Maße oder Gewicht vorliegen. Es kommen dabei, wie bei der Strafzumessung, alle den Thatbestand und die Persönlichkeit des Thäters berührenden Momente, selbst die der That folgenden wie Reue und Geständniß, in Betracht.

Wo Geschworene mitrichten, entscheiden dieselben nach den meisten Prozeßgesetzen auch über die mildernden Umstände. Eine Ausnahme macht auch hier: Sachsen. B. O. v. 10. Decbr. 1870. § 30, welches die mildernden Umstände den Gerichten überweist.

5. Verlust der Ehrenrechte (§§ 31—36). Einen an die Verurtheilung von Rechtswegen geknüpften Verlust der Ehrenrechte kennt das St. G. B. nicht, mit der

\*) Vgl. Rüdorff: Commentar S. 55 und 494.

alleinigen Ausnahme, daß die Verurtheilung zu Zuchthaus die dauernde Unfähigkeit zum Kriegsdienst und zu öffentlichen Aemtern von Rechtswegen nach sich zieht. (§ 31.) Im Uebrigen hat der Richter die Befugniß neben jeder Zuchthausstrafe und in gewissen, im Gesetz genannten Fällen auch neben der Gefängnißstrafe, sofern sie mindestens 3 Monate beträgt, auf den Verlust d. E. auf Zeit zu erkennen. Nur in zwei Fällen (Meineid § 161 und schwere Kuppelei § 181) muß der Richter darauf erkennen. Neben einer Gefängnißstrafe kann der Richter die Aburtheilung auf die zeitige Unfähigkeit z. öffentl. Aemtern beschränken. (§ 35.) Wegen des Nähern vgl. Rüdorff Com. C. 53 u. 142 ff.

6. Antrag (vgl. §§ 61—66). — In vielen §§ heißt es: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein,“ nämlich: bei den Verbrechen der §§ 102, 176, 177, 179, den Vergehen der §§ 102, 103, 104, 123, 170, 172, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 240, 241, 247, 263, 288, 289, 292, 299, 300—303 und den Uebertretungen § 370 Nr. 4—6. — Antragsberechtigt ist jeder durch die That Verletzte, wenn nicht ausnahmsweise, wie z. B. § 182 ein bestimmter Berechtigter bezeichnet ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei den für die Strafverfolgung bestimmten Behörden und Beamten gestellt werden. — Die Zurücknahme des Antrags ist in der Regel bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses (1. oder 2. Instanz) zulässig, vgl. § 64. Ausnahmsweise ist die Befugniß dazu bei den Verbrechen der §§ 176, 177 auf die Zeit bis zur Erhebung der förmlichen Anklage beschränkt und bei Beleidigungen § 194 (nicht bei Körperverletzungen § 232) auf die Zeit bis zum Anfange der Urtheilsvollstreckung ausgedehnt. —

7. Zusammentreffen von strafb. Handlungen (§§ 73—79.) Das St. G. B. unterscheidet nur zwei Fälle:

- a. Eine und dieselbe Handlung (eine selbstständige Handlung) verletzt mehrere (verschiedene) Strafgesetze. Alsdann kommt die strengste Strafe zur Anwendung,

das Uebrige fällt der Strafzumessung anheim (ideale Konkurrenz).

- b. Mehrere selbständige Handlungen, welche verschiedene Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzen, kommen gleichzeitig (vgl. jedoch § 79) zur Aburtheilung. Dann ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. Dieses gilt jedoch nur bei Verbrechen und Vergehen (§ 74). Die Strafe von Haft und die Geldstrafe sind gesondert (§§ 77, 78) zu erkennen. (Reale Konkurrenz.)

Hiernach hat der Richter zu prüfen: ob eine oder mehrere selbständige Handlungen vorliegen. Unter selbstst. Handl. im Sinne des St. G. B. ist zu verstehen: eine **zusammenhängende** von demselben strafbaren Willen getragene Thätigkeit. Diese Thätigkeit kann aus Einzelhandlungen bestehen, von denen jede als selbständige Verletzung desselben Strafgesetzes erscheint. Diesen dritten Fall, den man mit einem (leicht mißzuverstehenden) Ausdruck „fortgesetztes Verbrechen“ nennen kann, hebt das St. G. B. nicht besonders hervor. Die Mehrheit der Einzelhandlungen bildet in diesem Falle nur eine Gesetzesverletzung und kann nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Ueber das Nähere vgl. Rüdorff Comment. S. 216 ff.

8. Rückfall — ist nach dem St. G. B. kein allgemeiner Strafschärfungsgrund, vielmehr der Strafzumessung überlassen. Er kommt nur vor bei Diebstahl (§ 244), Raub (§ 205), Hehlerei (§ 261) und Betrug (§ 264). Die Rückfallsstrafe setzt nicht allein eine zweimalige (nur im § 250 einmalige) rechtskräftige Verurtheilung, sondern die wenigstens theilweise Verbüßung oder den Erlaß der Strafe voraus. Sie wird ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe 10 Jahre verflossen sind. — Diese Vorschriften schließen die ausgedehntere Berücksichtigung des Rückfalls in besondern Reichs- oder Landesgesetzen nicht aus. Vgl. z. B. Reichspostgesetz v. 28. Oct. 1871, § 28.

## 3. Literatur.

## a. Ausgaben\* und Commentare:

Anders, St.-Anw. — Mit den übr. Reichsstrafges., mit  
Anm. Berlin 1871. 15 Sgr.

Barfch. — Würzburg 1872. 1 Thlr. 16½ Sgr.

Dr. Blum, Abg. — Ein zuverläss. und leicht faßl. Rath-  
geber u. s. w. Zürich 1870. 1 Thlr. 12 Sgr.

Engelcke, St.-Anw. — (Mit Noten) Stralsund 1871.  
18 Sgr.

Sahn, D.-I.-R. — Mit Erläuterungen. 2. Aufl. Breslau  
1872. 1¼ Thlr.

Höinghaus, Aktuar. — Mit Materialien. Berlin 1870.  
20 Sgr.

v. Kirchmann, Abg. — Comment. Elberfeld 1870.  
1 Thlr. Nachtrag ebd. 10 Sgr.

Dr. Kletke. — Com. Berlin 1871. 1 Thlr.

Dr. Meyer (Thorn), Abg. — Erläutert. Berlin 1871.  
2 Thlr.

— — Textausgabe mit Hinweisen u. s. w., einzelnen Einf.  
Ges. u. and. Reichsges. Berlin 1872. 20 Sgr.

Dr. Oppenhoff, D.-St.-Anw. — Erläutert. 2. Aufl.  
Berlin 1872. 4¼ Thlr.

Pannenberg, St.-Ger.-Rath. — Mit den übr. Reichs-  
und Preuß. Strafges. Berlin, 1872. 2 Thlr.

\* Einen korrekten Abdruck des R.-St.-G.-B. nebst vollst. Sach-  
register enthält die im Bureau des Preuß. Justizmin. herausgeg. Aus-  
gabe. Berlin 71 bei Raud & Co. 10 Sgr.

- Dr. Buchelt, N.-D.-G.-R. — Mit Erläut. Karlsruhe  
1871. 2 Thlr.
- Dr. Kubo, Stadtr. — Mit Anm. Berlin 1871. 6 Sgr.  
— — Comment. Berlin 1870. 1. Lief. 12 Sgr.
- Rüdorff, D.-G.-R. — Comment. Berlin 1871. 2 Thlr.
- Dr. Schwarze, Gen.-St.-Anw. — Handausgabe. Leipz.  
1870. 1 $\frac{1}{4}$  Thlr. Anhang: Sächs. Ausführungsver-  
ordnungen. 4 Sgr.  
— — Comment. 2. Aufl. Leipzig 1872. 4 Thlr.
- Siebdrat, Bez.-G.-R. — Mit den sächs. Ges. Dresden  
1871. 12 Sgr.
- Dr. Staudinger, N.-G.-R. — Comment. mit den Ein-  
führungs- und Nebengesetzen f. Bayern. Rördlingen  
1872. 1.—7. Lief. à 10 Sgr.
- Taube, St.-Anw. — Mit ausf. Register. Leipzig 1871.  
7 $\frac{1}{2}$  Sgr.

---

### b. Lehr- und Handbücher.

- Dr. Berner, Prof. — Lehrb. 6. Aufl. Leipzig 1872.  
2 $\frac{3}{4}$  Thlr.
- Dr. v. Holzendorff, Prof. (von versch. Verfassern). —  
Handb. Berlin 1871, bis jetzt zwei Bde. I. 1 $\frac{1}{8}$  Thlr.,  
II. 3 Thlr.
- Dr. Quaritsch. — Compendium (Repetitorium). Berlin  
1872. 20 Sgr.
- Dr. Schüze, Prof. — Lehrb. Leipzig 1871. 2 Thlr.  
28 Sgr.
-

## c. Zeitschriften und Spruchsammlungen.

- Goldammer (jetzt Hahn). — Archiv f. Gem.- und Preuß.  
Strafrecht. Berlin. (v. Decker.) Jährl. 6 Hefte. 3 Thlr.
- Oppenhoff. — Rechtsprechung d. Obertr. u. Oberapp.-  
Ger. in Strafsachen. Berlin. (Reimer.) Jährl. 6 Hefte.  
2 Thlr. (ohne Supplem.)
- v. Holzendorff. — Allg. deutsche Strafrechts-Zeitung.  
Leipzig. (Barth.) 12 Hefte. 4 Thlr.
- Gerichtssaal von Schwarze u. A. — Erlangen. (Enke.)  
6 Hefte. 3 Thlr.
- 

# Uebersicht

der in den einzelnen Bundesstaaten\*) erlassenen  
Einführungsgesetze.

---

## 1. Preußen (und Lauenburg). (Fehlt.)

Vgl. jedoch Allg. Verf. des Justiz-Ministers v. 28. Dezember 1870 (J. M. Bl. S. 380) und die Allegate zu R. St. G. B. §§ 23, 32, 38.

## 2. Bayern.

U. den Vollzug der Einführung des St. G. B. f. d. Deutsche Reich in B. betr. vom 26. Dezember 1871. 166 Artikel. (G. B. No. 4. S. 81—172.)\*\*)

## 3. Sachsen.

Verordnung betr. die Ausführung des St. G. B. f. d. Nordd. Bund. Vom 10. Dezember 1870. 55 §§. Ges. u. B. D.-Blatt 1870. No. 132. — Außerdem sind noch mehrere Neben-Verordnungen ergangen.\*\*\*)

---

\*) Elfaß - Lothringen vgl. S. 147.

\*\*) Vgl. Ausgabe dieses Werkes für Bayern. Berltn. (Gutten- tag.) 12 Sgr.

\*\*\*) Vgl. Dr. Schwarze, die R. Sächsisch. Ausführungsgesetze-Verordnungen zu dem B. St. G. B. Leipzig 1871. 4 Sgr.

#### 4. Württemberg.

Ges. betr. Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einf. des St. G. B. f. d. Deutsche Reich vom 26. Dezember 1871. 21 Art. Reg.-Bl. No. 36. S. 377. (Vgl. die Neben-Berordnungen im Reg.-Bl. No. 37, 39 von 1871 und No. 2 und 3 von 1872.)

#### 5. Baden.

Ges. den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches betr. vom 23. Dezember 1871. 33. Art. Ges. u. B. D. Blatt No. 51. S. 431. (Vgl. Neben-Berordnungen in den Nummern 55 und 58.)

#### 6. Hessen.

Ges. betr. den Uebergang zu dem für den Nordd. Bund erlassenen Strafgesetzbuche vom 30. Dezember 1870. 14 §§. Reg.-Bl. v. 1871. No. 1.

#### 7. Mecklenburg-Schwerin.

Berordnung betreffend das neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibende Landesstrafrecht vom 22. Dezember 1870. Reg.-Bl. No. 134. S. 1051. Außerdem sind besondere Berordnungen über den Mißbr. der Presse, Bankerutt, Jagd- und Forstfrevel, sowie die Vollziehung der Freiheitsstrafen ergangen. (Vgl. Reg.-Bl. No. 134, 136, 137 v. 1870, No. 5 v. 1871.)

#### 8. Sachsen-Weimar.

Ges. enth. Uebergangs-Bestimmungen bei Einführung d. Nordd. St. G. B. v. 17. November 1870. 12 §§. Reg.-

Bl. No. 25. S. 119. — Neben-Berordnungen vgl. in No. 24 und 29 des Reg.-Bl.

### 9. Mecklenburg-Strelitz.

Uebereinstimmend („nach hausvertragsmäßiger Communication“) mit M.-Schwerin (No. 7). Vgl. den Offiz. Anzeiger f. M.-Str. No. 1, 2, 4, 8 v. 1871.

### 10. Oldenburg.

Berordnung betr. Uebergangs-Bestimmungen z. St. G. B. f. d. Nordd. Bund v. 17. Dezember 1870. 6. Art. Ges.-Bl. f. Herz. D.\*) S. 603. Außerdem B. D. vom 27. Febr. 1871. (G.-Bl. 1871. S. 25) betr. Erkenntnisse auf Buße und Einziehung.

### 11. Braunschweig.

Ges. die Einführung des St. G. B. f. d. Nordd. Bund und die dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen hiesiger Landesgesetze betr. v. 22. Dezember 1870. 17. §§. G. u. B. D. Sammlung 1870. No. 116. S. 631. Daneben vom selbigen Datum mehrere beachtenswerthe Ges. z. B. Bankerutt, poliz. Maßregeln gegen Kinder u. s. w. Vgl. G. u. B. D. v. 1870. No. 113, 114, 117, 119—125 u. No. 2 v. 1871.

### 12. Sachsen-Meiningen.

Ges. enth. Uebergangs-Bestimmungen bei Einf. des Nordd. St. G. B. v. 22. Dezember 1870. 13. §§. Sammlung Landesh. B. D. S. 33.

\*) Für die Fürstenthümer Lüneburg u. Birkenfeld besonders publ.

**13. Sachsen-Altenburg.**

Ges. enth. Uebergangs- und sonstige Bestimmungen bei Einf. des St. G. B. f. d. Nordd. Bund v. 23. Dezember 1870. G. S. No. 58.

**14. Sachsen-Koburg-Gotha.**

Ges. enth. Uebergangs-Bestimmungen bei Einf. d. Nordd. St. G. B. v. 15. November 1870. 11. §§. Gemeinsch.-Ges.-Sammlung No. 276.

**15. Anhalt.**

Ges. betr. die Uebergangs-Bestimmungen bei Einf. des St. G. B. f. d. Nordd. Bund v. 30. Dezbr. 1870. 13. §§. Ges. S. No. 250. S. 1675.

**16. Schwarzburg-Rudolstadt.**

Ges. betr. die Uebergangs-Bestimmungen bei Einf. des St. G. B. f. d. Nordd. Bund v. 15. Novbr. 1870. 12. §§. Ges. S. 1870. Stück 16. S. 95.

**17. Schwarzburg-Sondershausen.**

Ges. betr. u. f. w. (wie No. 16) v. 17. Novbr. 1870. (G. S. 1870. Stück 16. S. 137.)

**18. Waldeck.**

(Fehlt.)

**19. Reuß ält. L.**

Ges. die Uebergangs-Bestimmungen bei Einf. d. St. G. B. f. d. Nordd. Bund, betr. vom 1. Dezember 1870. 10. §§. G. S. No 13. S. 115.

## 20. Neuß jüing. L.

Verordnung enth. Uebergangs-Bestimmungen bei Einf.  
d. St. G. B. f. d. Nordd. B. (G. S. No. 329. S. 271.)

## 21. Schaumburg-Lippe.

Verordnung die Einführung und Ausführung des St.  
G. B. f. d. Nordd. Bund betr. vom 29. Dezember 1870.  
5. §§. Schaumb.-L. Landesverordn. 1870. No. 6. S. 39.

## 22. Lippe.

Verordnung zur Ausführung des St. G. B. f. d. Nordd.  
Bund und des dazu gehör. Einf. Ges. v. 18. Januar 1871.  
18. §§. G. S. No. 4. S. 411.

## 23. Lübeck.

Ges. die Anwendung des St. G. B. f. d. Nordd. Bund  
im Lübeckischen Freistaate betr. vom 19. Dezember 1870  
5. Art. Sammlung Lüb. B. D. No. 76.

## 24. Bremen.

Ges., Uebergangs-Bestimmungen zum St. G. B. f. d.  
Nordd. Bund betr. v. 30. Dezember 1870. 8. §§. (Brem.  
B. D. No. IV. S. 7.) und G. über den strafb. Bankerutt  
v. 24. April 1871. 8. §§. (No. XX. S. 57.)

## 25. Hamburg.

Ges. betr. Abänderungen Hamburgischer Gesetze bei dem  
Inkrafttreten des St. G. B. f. d. Nd. B. v. 21. Dez. 1870.  
(Hamb.-G.-S. 1870. I. Abth. No. 73. S. 1—7.)

## Einführungs-Gesetz.

Gesetzeskraft im Nordd. Bundesgebiet einschl. Süd-Hessen mit dem 1. Januar 1871. — Gesetzeskraft im ganzen Reiche mit dem 1. Januar 1872. (Vergl. Anm. zu § 1 E. G.)

---

**1.** Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1872 (1871) in Kraft.

Auf Grund des Art. 80 der Seitens des Nordd. Bundes mit Baden und Hessen vereinbarten Verf. des Deutschen Bundes und der mit Bayern und Württemberg abgeschlossenen Verträge (vgl. S. XI) wurden — außer anderen Gesetzen — das St. G. B. für den Nordd. Bund und das Einführungsgesetz v. 31. Mai 1870 durch das Publ. Ges., betr. die Verf. des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 (B. G. Bl. S. 63.) zu Reichsgesetzen erhoben, indem § 2 N. 2 dieses am 4. Mai 1872 in Geltung getretenen Gesetzes bestimmt:

„Die (dort) bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.“

Nach jenen Verträgen trat das St. G. B. nebst E. G. — außer im Nordd. Bundesgebiet — mit dem 1. Januar 1871 auch in Süd-Hessen in Kraft, für Württemberg und Baden war die Geltung für den 1. Januar 1872 bestimmt und erfolgte das Gleiche für Bayern — nur mit einer Aenderung zu § 4 E. G. — durch § 7 des Ges. v. 22. April 1871 (B. G. Bl. S. 89). Da somit das

St. G. B. für den Nordd. Bund v. 1. Januar 1872 ab im ganzen Reiche in Kraft trat, wurden die aus dem vorbezeichneten § 2 A. 2 des Publ. Ges. zur R. B. sich ergebenden redaktionellen Aenderungen, jedoch nur für das St. G. B. selbst, durch das Reichsgesetz v. 15. Mai 1871 festgesetzt. (Vgl. S. 4. Note.) — Für das Einführungsgesetz sind diese Aenderungen aus dem gedachten § 2 A. 2. zu ergänzen.\* Wegen Elsaß-L. vgl. oben S. XII.

2. Mit diesem Tage tritt das Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-)Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Reichs- (Bundes-)gesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) nichts bestimmt.

A. 1 enthält nichts Neues; er gibt den Grundsatz: daß das neue Gesetz das ältere aufhebt, für das Reichs- und Landesstrafrecht wieder und überläßt das Weitere der Landesgesetzgebung. Weder das Pr. St. G. B. noch ein anderes wird durch das St. G. B. formell beseitigt. (Vgl. oben S. XIII.) Auch aus dem Pr. St. G. B. sind einzelne Vorschriften in Kraft geblieben, z. B. § 270. Vgl. Rüdorff, das St. G. B. f. das Deutsche Reich, Comm. S. 63 u. 80 ff.

\* Im Text sind die Aenderungen gesperrt, der ursprüngliche Wortlaut klein und in Klammern gedruckt.

U. 2 schränkt den U. 1 nicht ein, sondern gibt nur Beispiele der nicht behandelten Materien. Soweit das St. G. B. abweichende Vorschriften enthält, sind auch die besond. Ges. aufgehoben z. B. § 23 des Wechs. Stemp. Ges. v. 10. Juni 1869 durch die §§ 275, 276.

U. 3 enthält eine wirkliche Einschränkung von U. 1.

**3.** Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

Wegen der Zuständigkeit der Gerichte nach dem B. St. G. B. vgl. für Preußen die Allg. Verfügung des Pr. Justizministers vom 28. December 1870. Pr. Just.-Min.-Blatt S. 380.

**4.** Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Deutschen Reichs (Norddeutschen Bundes) vorbehaltenen Reichs-(Bundes-)gesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser (Bundesfeldherr) in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

R.-B. Art. 61. U. 2.: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militär-gesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.“ — Art. 68.: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und

die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.“ (Pr. G. G. für 1851. S. 451 ff.) Für Bayern bestimmt das R. G. vom 22. April 1871 § 7 A. 2 abweichend:

„An Stelle der Vorschriften des § 4 des (gedachten) Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.“

**5.** In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

§ 5 bezieht sich nur auf künftige Landesgesetze. Die bestehenden bleiben nach Maßgabe des § 6 in Geltung, selbst wenn sie höhere Strafandrohungen enthalten, z. B. § 8 des Preuß. Gef. v. 31. März 1841 betr. die Mannszucht auf Seeschiffen.

**6.** Vom 1. Januar 1872 (1871) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) enthaltenen Strafarten erkannt werden.

St. G. B. §§ 13—42, 57, 361.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

**7.** Vom 1. Januar 1872 (1871) ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

Vgl. Pr. Gef. vom 22. Mai 1852 Art. V. und Pr. Verordn. v. 25. Juni 1867 Art. 11 und bezüglich der Bier- und Branntweinsteuer

die B. G. v. 4. und 8. Juli 1868 § 37 bez. 68. (B. G. B. S. 383, 401.)  
Das R.-Postgef. v. 28. Oct. 1871 enthält, abweichend vom § 37 des  
B.-Postgef. v. 2. Novbr. 1867 über die Verjährung keine besonderen  
Bestimmungen.

Vgl. jetzt G. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872  
§ 40. (R. G. Bl. S. 153.)

**8.** Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Ueber-  
gangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleiben-  
den Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetz-  
buchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) in  
Uebereinstimmung zu bringen.

Solche Uebergangsbestimmungen sind in sämtlichen Bundesstaaten  
— allerdings in sehr verschiedenem Umfange — erlassen, mit Ausnahme  
von Preußen nebst Lauenburg und Waldeck. Vgl. jedoch für Preußen  
die oben zu § 3 angeführte Minist.-Verfügung.

---

# Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.\*

---

Gesetzeskraft mit dem 1. Januar 1872. (Vgl. Anm. zu § 1. C. G.) —  
In Elsaß-Lothringen mit dem 1. October 1871. (Vgl. C. XII.)

---

## Einleitende Bestimmungen.

**1.** Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als fünfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

Für die Qualifizirung einer strafbaren Handlung ist im Einzelnen

\* Das R. G. vom 15. Mai 1871, — betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, R. G. Bl. S. 127 — bestimmt:

Einziger Paragraph.

„Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.“

die schwerste Art (bei Festungshaft und Geldstrafe das höchste Maß) der angedrohten Strafe maßgebend.

Zu A. 3 vgl. Bayern Art. 5.

**2.** Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

Zu A. 2 vgl. Bayern Art. 6 und 7. und Sachsen B.D. vom 10./12. 70 § 43, sowie wegen des Antrags Anm. zu § 61. und München Erf. v. 12. Februar 1872. (G. XX. 223.)

**3.** Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

**4.** Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung Statt.

Ausland? vgl. § 8 und Ausnahmen in §§ 102, 298.

Sedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden

- 1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen begangen hat;

Vgl. §§ 80—86, 146, 147, 149.

- 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten oder ein Münzverbrechen begangen hat;

Vgl. §§ 80—93, 94, 95, 98, 99, 146, 147, 149.

Daß das Münzverbrechen (No. 1 und 2) gegen das Reich oder

einen Bundesstaat begangen wird, ist nicht erforderlich. Motive S. 19.

- 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

- 1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

Vgl. § 37.

- 2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
- 3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur

dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

Vgl. §§ 3, 4 No. 1, 2 und 3.

8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

Bayern, Württemberg und Baden galten im ehem. Norddeutschen Bundesgebiet (einschl. Süd-Hessen) schon vom 4. Mai 1871, dem Tage der Rechtskraft des Gesetzes vom 16. April 1871 als Inland, — dagegen galt das ehem. Nordb. Bundesgebiet in jenen südd. Staaten erst mit dem 1. Januar 1872, dem Tage der Einführung des St. G. B. als Reichsgesetz in jene Staaten, strafrechtlich als Inland. Vgl. unten § 244 und Rüdorff Com. Vorbemerkung S. X—XIII.

9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

10. Auf Deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

Vgl. R. B. Art. 61 und Verordnung des Bundesoberhaupt's v. 29. Dezember 1867 nebst der Zusammenstellung des geltenden Militairstrafrechts B. G. B. 1867, S. 185—316. — Bezüglich Bayerns und Württembergs wurde nach den abgeschlossenen Verträgen die dortige Militairstrafgesetzgebung vorläufig aufrecht erhalten. Vgl. die Schlussbestimmung zum IX. Abschnitt (Art. 59—68) der R. B.

Inzwischen ist für das ganze Reich das Militair-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 ergangen: (R. G. Bl. 173 ff.)

11. Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Be-

rufes gethanen Neußerung zur Verantwortung gezogen werden.

**12.** Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Zu §§ 11 und 12 vgl. die Art. 30 und 22 der Reichsverfassung.

## Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

### Erster Abschnitt.

#### Strafen.

**13.** Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

**14.** Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Nach § 19. U. 2 darf die Dauer einer Zuchthausstrafe nur nach vollen Monaten bemessen werden.

**15.** Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Zu A. 2 vgl. Pr. Gesetz vom 11. April 1854 (Wenzelsches Ges.) Pr. G. G. S. 143.

**16.** Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Vgl. §§ 57 5; 74 A. 3.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

**17.** Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

**18.** Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Vgl. §§ 77, 78.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

**19.** Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Berechnung der Strafzeit vgl. Bayern Art. 39, 40.

**20.** Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

**21.** Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

**22.** Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Zu § 22 vgl. Resolution des Reichstags vom 4. März 1870: „den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesrathes herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungs-Anstalten obliegt.“ St. B. S. 189.

**23.** Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefäng-

nißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Vierteltheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

Vgl. zu §§ 23—26. Preuß. Min. Verf. v. 21. Jan. 1871 (Pr. S. Min. Bl. S. 35).

**24.** Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

**25.** Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

**26.** Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

**27.** Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittel Thaler.

**28.** Eine nicht heizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Nach dem R. G. v. 10./6. 69 (Wechselstemp.) § 15 u. v. 11./6. 70 (Nachdruck) § 24 findet — in den Fällen jener §§ — eine Umwandlung v. Geld- in Freiheitsstr. nicht statt.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen.

Die von U. 4 abweichende Bestimmung des Gesetzes über das Postwesen des Nordd. Bundes v. 2. Novbr. 1867 § 53, wonach immer der volle Betrag der Geldbuße zu erlegen war, ist in das Gesetz über das Postw. des D. Reichs v. 28. Oct. 71 nicht übergegangen.

**29.** Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechenß oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von Einem bis zu fünf Thalern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Drittheil bis zu fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei

Gast sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Vgl. § 78 A. 2. — Vereinszollgesetz § 162.

**30.** In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

**31.** Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Vgl. §§ 33, 35.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

Wegen der im St. G. B. gemachten Unterscheidung zwischen öffentlichem Amt und Beamten vgl. § 359.

**32.** Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthaus-

strafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Bei Meineid (§ 161) und schwerer Kupperei (§ 181) muß auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden. — Neben Gefängnißstrafe läßt das St. G. B. diesen Verlust ausdrücklich zu in den §§ 108, 109, 133, 142, 143, 150, 160, 161, 164, 168, 173, 175, 180, 183, 248, 262, 263, 266, 280, 284, 289, 294, 302, 304, 329, 333, 350. — Bei Versuch vgl. § 45, bei Jugend § 57 5 und Konkurrenz § 76.

Die meisten Einführungsgefetze haben die vor Geltung des St. G. B. auf Lebenszeit erkannten oder von Rechtswegen an die Verurtheilung geknüpften Ehrenstrafen nach Maßgabe des § 32 auf 10 bez. 5 Jahre herabgesetzt. Vgl. Bayern Art. 46 ff. Für Preußen vgl. den generellen Gnadenerlaß v. 28. Februar 1872. (Pr. G. G. S. 259.)

**33.** Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Vgl. §§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95.

**34.** Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

- 1) die Landeskokarde zu tragen;
- 2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
- 3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
- 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
- 5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;

6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteile.

**35.** Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Vgl. auch §§ 128, 129, 331, 339—341, 352—355, 357, 358.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

**36.** Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

**37.** Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

Vgl. § 5 No. 1, 8.

**38.** Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Vgl. § 44 A. 2, §§ 115, 116, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294 und 325, sowie §§ 45, 57 No. 5 und 76.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Vgl. Pr. Min. Instruk. v. 12./4. 71. Pr. J. M. Bl. S. 126; Bayern Art. 49—51. Sachsen B. D. v. 14./12. 70 §§ 6—9.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Ueber die Polizei-Aufsicht vgl. Anhang III. zu den Motiven S. 179—201.

**39.** Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

Vgl. § 361 No. 1.

2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;

Vgl. § 361 No. 2.

3) Hausdurchsuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

**40.** Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Für einzelne Uebertretungen gelten besond. Vorschriften.

Vgl. §§ 152, 295, 360, 367, 369 2. — Die Einziehung muß erfolgen in den Fällen der §§ 152, 295, 369 2.

**41.** Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

**42.** Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Vgl. Bayern Art. 110—116; Sachsen §§ 35—40.

## Zweiter Abschnitt.

### Versuch.

**43.** Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den

Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Vgl. wegen der vom bish. Pr. St. G. B. abweichenden Begriffsbestimmung § 46. — Bei folgenden Vergehen ist der Versuch strafbar: §§ 107, 120, 141, 148, 160, 169, 240, 242, 246, 253, 263, 289, 303—305, 339, 350, 352. — Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

**44.** Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Auf den Versuch ist die für die vollendete That maßgebende Strafandrohung anzuwenden, nur soll er milder bestraft werden, als jene bestraft sein würde. Der unklar gefaßte U. 1 enthält somit nur eine Strafzumessungsregel, welche in U. 2—4 näher bestimmt wird.

Die Versuchsstrafe darf nach U. 4 zwar, aber muß nicht unter den Mindestbetrag hinabgehen, dagegen darf sie nicht den Höchstbetrag der auf die vollendete That angedrohten Strafe erreichen.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.

**45.** Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässig-

keit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

**46.** Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

- 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
- 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Eine Beweislast für das Vorhandensein eines der Strafausschließungsgründe trifft den Angeschuldigten nicht.

### Dritter Abschnitt.

#### Theilnahme.

Unter Theilnehmer begreift das St. G. B. den Mitthäter, Anstifter und Gehülfen vgl. §§ 47, 54. Begünstigung vgl. § 257.

**47.** Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

**48.** Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Der Anstifter zu jeder strafb. Hdlg. also auch d. Uebertretung ist strafbar. — Besondere Fälle der Anstiftung vgl. in §§ 111, 85, 110, 159, 160.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze

festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

**49.** Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Beihülfe zu einer Uebertretung ist straflos.

Die Strafe des Gehülfsen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

Vgl. eine Ausnahme in § 143. U. 2.

**50.** Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vgl. §§ 215, 217, 221. U. 2, 223. U. 2, 340, 341, 343, 348, 349, 350, 351, sowie §§ 57, 157, 158, 244.

### Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

**51.** Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Vgl. Anm. zu § 58.

**52.** Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

Abf. 2 bestimmt: wer Angehöriger ist. Vgl. §§ 54, 213, 247, 257, 258, 263. — Verw. auf- und abst. Linie sind eheliche und außer-eheliche. Verschwägerte auf- und abst. Linie sind Schwiegereltern und -Kinder, und Stiefeltern und -Kinder.

**53.** Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

**54.** Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

Angehörige vgl. § 52 A. 2.

**55.** Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§ 55 findet auch auf die Landesgesetze Anwendung.

**56.** Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesezte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

Vgl. Preuß. Holzdiebst.-Ges. v. 2. Juni 1852. § 11 und dazu Beschl. des D. L. v. 30. Oct. 71. S. M. Bl. S. 831 (zweifelhaft). — Wegen des Verfahrens vgl. die zweckmäßigen Vorschriften in Bayern Art. 75, 76.

**57.** Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
- 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;

3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer andern Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

Auch die Strafe des Verweises tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Ueber die Ertheilung desselben entscheiden die Prozeßgesetze. Fehlt es an solchen, wie z. B. in Preußen, so muß es im richterlichen Ermessen stehen, denselben mündlich oder schriftlich zu ertheilen. Letzteres bestimmt Einf. V. D. für Elz.-Lothr. Art. XII. ausdrücklich.

5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

**58.** Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

Zu den §§ 51 und 58 wurde vom Reichstag die Resolution gefaßt: „den Bundeskanzler aufzufordern, im Wege einer Vorlage die Regelung eines Verfahrens herbeizuführen, durch welches Personen, die wegen ihres Geisteszustandes oder als Taubstumme für straflos erklärt worden sind, im Falle der Gemeingefährlichkeit einer wirksamen Beaufsichtigung überwiesen werden können.“ St. V. S. 234, Druckf. No. 42.

**59.** Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

**60.** Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

Die erkannte Strafe ist im Urtheilstenor anzugeben. — Vgl. Bayern Art. 133 ff.

**61.** Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

Vgl. oben S. XIII.

Folgende strafb. Handlungen erfordern einen Antrag: §§ 102 bis 104, 123 Nr. 1, 170, 172, 176, 177, 179, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 240, 241, 247, 263, 288, 289, 292, 293, 299, 300—303, 370 Nr. 4—6. — Daß Jemand die Kenntniß hatte, wird nicht vermuthet. Die frühere Kenntniß kann aber bewiesen werden. —

Nach den Entscheidgen. des D. L. und D. A. findet das Erforderniß des Antrags, als eine vermeintlich prozeßuale Vorschrift auf die vor Geltung des St. G. B. begangenen Handlungen dann keine Anwendung, wenn die Untersuchung vorher bereits eingeleitet war. D. XII., 156, 180, 229. Entgegengesetzt (richtiger): Sachsen § 52; Lippe (Detmold) § 14; sowie namentlich München, Erk. 12. Februar 1872 (G. XX, 223), welche das Erforderniß des Antrags als materielle Vorschrift und deshalb den § 2. A. 2 für anwendbar erklären; ebenso Rostock, Karlsruhe.

Beim Mangel des Antrags ist der Angeklagte nicht freizusprechen, sondern nur „außer Verfolgung zu setzen“, oder das Verfahren einzustellen.

**62.** Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

Vgl. §§ 198, 232 A. 2.

**63.** Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

Begünstiger vgl. § 257. — Ausnahmen von der Regel des § 63 vgl. in §§ 247 A. 3, 263 A. 4.

**64.** Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Ausnahmen vgl. in §§ 176, 177, 194.

Ob im Fall der Zurücknahme die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß oder Erkenntniß erfolgt, entscheiden die Prozeßgesetze. In Preußen genügt (Gebiet der Crim.-Ordg.) ein Beschluß. D. L. (Bl.) v. 4. Dezember 1871. — D. XIII, 615; frühere Praxis entgegengesetzt (D. XII, 142). Sachsen Str. Pr. D. Art. 233 a verlangt ein Erkenntniß.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

**65.** Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

Ist der gesetzl. Vertreter selbst der Thäter oder Theilnehmer, oder versäumt er pflichtwidrig den Antrag zu stellen, so ist dem Verletzten ein besonderer Vertreter (Curator) zu bestellen. Die 3 monatl. Frist (§ 61) läuft dann vom Tage der Kenntniß des Kurators. D. L. Erl. 17. Februar und 7. März 1872. (D. XIII, 146, 196.)

**66.** Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

- 67.** Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren; wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

**68.** Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Verjährung einer Uebertretung wird durch die vorläufige

polizeil. Straffestsetzung unterbrochen. Pr. Ges. v. 14. Mai 1852. (D. L. 17. April 1872; D. XIII, 258.)

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen Statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

**69.** Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Vgl. §§ 164 A. 2, 172, 191, sowie 171 A. 3.

**70.** Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

- 1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
- 2) auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
- 3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
- 4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als zweitausend Thalern erkannt ist, in zehn Jahren;
- 5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt ist, in fünf Jahren;
- 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu funfzig Thalern erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Die Nebenfolgen (Verlust der Ehrenrechte, Polizeiaufsicht) verjähren nicht mit der Hauptstrafe. Vgl. §§ 36, 38.

**71.** Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

**72.** Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

### Fünfter Abschnitt.

#### Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Vgl. zu diesem Abschnitt oben S. XV.

**73.** Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

Erfordert das eine Strafgesetz einen Antrag, das andere nicht, so ist das erstere nur dann anzuwenden, wenn ein Antrag vorliegt. D. L. Erk. (Pl.) v. 22. Januar 1872. (G. XX, 87; D. XIII, 55.) Früher entgegengesetzt. (G. XIX, 306; D. XII. 187, 257.)

**74.** Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

§§ 74–76 beziehen sich einmal nur auf Verbrechen und Vergehen (nicht Uebertretungen) und sodann nur auf zeitige Freiheitsstrafen. Von der Gesamtstrafe bleiben deshalb: Todesstr., Geldstr., Verweis, Ehrenstr., sowie auch die Haft (vgl. § 77) ausgeschlossen. —

Die Gesamtstrafe greift auch bei einer späteren Beurtheilung wegen einer früher (vor der 1. Beurth.) begang. That Platz vgl. § 79.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

Nach U. 3 muß der Betrag der (nach Ansicht des Richters) verwirkten Einzelstrafen aus den Urtheilsgründen hervorgehen. Die schwerste dieser Strafen (in den Motiven: Ein satz strafe genannt) ist nach U. 1 angemessen zu erhöhen. Diese Grundsätze erkennt jetzt auch das Pr. D. L. an; vgl. Erf. v. 27. Februar 1872. (G. XX, 194. D. XIII, 225.) Die Judikatur schwankt jedoch; vgl. Erf. des D. U. G. v. 6. Juli 1872. (G. XX, 386.)

Der angedrohte Mindestbetrag der Strafe des schwersten Verbrechens muß immer überschritten werden.

**75.** Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

**76.** Die Beurtheilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesamtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

**77.** Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

Vgl. § 18. — A. 1 gilt auch bei dem Vergehen der Beleidigung §§ 185, 186.

**78.** Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

Vgl. § 29.

**79.** Die Vorschriften der §§ 74—78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

## Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

### Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

**80.** Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherren, oder wäh-

rend des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

Der § 80. (Antrag v. Kardorff) wurde in der Reichstagsſitzung vom 24. Mai 1870 mit 128 gegen 107 Stimmen beſchloſſen. St. B. S. 1165. —

**81.** Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

- 1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
  - 2) die Verfaſſung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demſelben beſtehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
  - 3) das Bundesgebiet ganz oder theilweiſe einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil deſſelben vom Ganzen loszureißen, oder
  - 4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweiſe einem andern Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil deſſelben vom Ganzen loszureißen,
- wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Feſtungshaft beſtraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, ſo tritt Feſtungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Feſtungshaft kann auf Verluſt der bekleideten öffentlichen Aemter, ſowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Zur Verhängung von Zuchthaus bedarf es nach § 20 hier und für die §§ 83—86, 88, 89, 94, 96, 98, 100, 105, 106 der Feſtſtellung der ehrloſen Geſinnung.

**82.** Als ein Unternehmen, durch welches das Ver-

brechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

**83.** Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

**84.** Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

Auswärtig kann im Gegensatz zu ausländisch (§ 87) auch die Regierung eines Bundesstaats sein.

**85.** Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Vgl. §§ 110, 111.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

Oeffentlichkeit vgl. zu § 110.

**86.** Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

**87.** Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Vgl. § 91. — Ausländisch (§ 8) vgl. § 84.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Zu A. 3 vgl. § 31 A. 2, 35.

**88.** Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

In Abs. 2 wird die Festungshaft bei mildernden Umständen den Höchstbetrag der ordentlichen Strafe (zehn Jahre) nicht übersteigen können, wie dieses in Folge der Reichstagsbeschlüsse (§ 17) möglich wäre.

**89.** Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

**90.** Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges:

- 1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
- 2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Borräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
- 3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
- 4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
- 5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
- 6) einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

**91.** Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats

sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

### 92. Wer vorsätzlich

- 1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
  - 2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
  - 3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,
- wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

**93.** Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlagnahme belegt werden.

Die Beschlagnahme erfolgt durch gerichtlichen (Rathskammer-) Beschluß. Für die Vollstreckung sind die bezüglich des Sicherheits-

Arrestes geltenden Vorschriften des bürgerlichen Prozeßrechts maßgebend. Vgl. § 107 der Preuß. Str.-Pr.-Ordn. v. 25. Juni 1867 und Bayern Art. 112 ff.

## Zweiter Abschnitt.

### Beleidigung des Landesherrn.

**94.** Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Vgl. § 4 No. 2.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

**95.** Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Vgl. § 4 No. 2. — Der Mindestbetrag der Festungshaft ist ebenfalls 2 Monate. Vgl. § 97.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

**96.** Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

**97.** Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

### Dritter Abschnitt.

#### Beleidigung von Bundesfürsten.

**98.** Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Vgl. § 4 No. 2.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

**99.** Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Vgl. § 4 No. 2, 185.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

**100.** Wer außer dem Falle des § 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

**101.** Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

## • Vierter Abschnitt.

### Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

**102.** Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen

Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 80 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 80 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

**103.** Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

**104.** Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

## Fünfter Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

**105.** Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahr ein.

**106.** Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert; sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Bgl. § 339 A. 3.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

**107.** Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Bgl. § 339 A. 3.

Der Versuch ist strafbar.

**108.** Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**109.** Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Sechster Abschnitt.

### Widerstand gegen die Staatsgewalt.

**110.** Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. §§ 85, 111. — Ueber den Begriff der Öffentlichkeit vgl.

Motive zu Abjchn. VII. S. 86—88. Ob Deffentlichkeit vorhanden sei, ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Strafbestimmung lediglich nach den thatsächlichen Umständen zu beurtheilen.

**111.** Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.  
Vgl. § 48.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Vgl. §§. 85, 110.

**112.** Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Soldatenstand vgl. B. G. Bl. 1867, S. 283 u. Beurlaubtenstand vgl. G. v. 9. Novbr. 1867 §§ 6, 7. (B. G. Bl. S. 132.)

**113.** Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich

angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

Beamten vgl. § 359.

**114.** Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

**115.** Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

**116.** Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

**117.** Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Die §§ 117—119 sind unter wesentlichen Abänderungen dem Preussischen Gesetze über die Strafe der Widerseßlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837 (Pr. G. S. S. 67) entnommen.

**118.** Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

**119.** Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich be-

gangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

**120.** Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**121.** Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Vgl. § 347.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern ein.

Vgl. § 347.

**122.** Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltthätigen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Be-

auftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

## Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Öffentlichkeit vgl. § 110.

**123.** Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

Vgl. rücksichtlich der Beamten § 342 und § 50.

Im Fall des A. 3 ist (vgl. Motive S. 88) ein Antrag nicht erforderlich.

**124.** Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen,

in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besizthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

**125.** Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelshführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

**126.** Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vgl. § 241, 254, 306 ff.

**127.** Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

**128.** Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekanntes Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Vgl. §§ 35, 36.

**129.** Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Vgl. §§ 35, 36.

**130.** Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

**130a.** Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung

seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 130a ist durch Reichsgesetz betr. die Ergänzung des St. G. B. f. d. D. R. vom 10. Decbr. 1871 aufgenommen (R. G. Bl. S. 442). Das Gesetz wurde in II. Berathung am 25. Novbr. 1871 im Rtg. mit 179 gegen 108 Stimmen, in III. Berathung am 28. Novbr. mit großer Majorität angenommen. Vgl. Druckf. Nr. 103, 114, 127; St. B. S. 463 ff. 516—545, 569—589. — **W** Eljaß-Lothringen eingeführt durch Kaiserl. B. D. v. 15. Juli 1872. (G. Bl. f. E.-L. S. 531.)

**131.** Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatsseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. § 59. — Ueber §§ 130, 131 vgl. den Exkurs in Anhang V. der Motive S. 221—236.

**132.** Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

**133.** Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich über-

geben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Vgl. §§ 303, 348.

Ist die Handlung in gewinnfächtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**134.** Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

**135.** Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

**136.** Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

**137.** Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vgl. §§ 288, 289.

**138.** Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe be-

rufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vor-  
schützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher  
zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Richterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen  
werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausge-  
schlossen.

**139.** Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths,  
Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Men-  
schenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu  
einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens  
möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt,  
hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen be-  
drohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist,  
wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben  
begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

**140.** Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden  
Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht,  
daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt  
oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb  
des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von  
funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß von  
Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als  
es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den  
Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geld-  
strafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit  
Beschlag belegt werden.

Vgl. § 360 No. 3; Bundes (jetzt Reichs-) gesetz über die Verpflichtung  
zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 §§ 6. 15. B.G.B. S. 132;

Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Febr. 1868. Art. 1. B.G.B. S. 228.

Für Preußen vgl. G. v. 10. März 1856 u. Strafpr. D. v. 1867 § 468 ff. und Min. Verf. v. 10./23. Aug. 71 (S. M. Bl. S. 195.) — Bayern Art. 17, 107, 116.

**141.** Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbem der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**142.** Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

**143.** Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Vgl. §§ 48, 49.

**144.** Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche

unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

**145.** Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Auf Grund des § 145 ist die mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getretene Kaiserl. V. D. v. 23. Decbr. 1871 ergangen. R. G. Bl. S. 475.

## Achter Abschnitt.

### Münzverbrechen und Münzvergehen.

**146.** Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Vgl. wegen der im Auslande begangenen Münzverbrechen § 4 No. 1, 2.

Papiergeld vgl. § 149. —

Die abweichende Redaktion „auch ist Pol. Auff. zulässig“ bedeutet

nichts anderes, als daß auf Zulässigk. v. Pol. Auff. erkannt werden kann, vgl. § 38.

**147.** Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

**148.** Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**149.** Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimscheine oder Quittungen sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reiche, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

**150.** Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnis mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern,

sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

**151.** Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. § 360 No. 4.

**152.** Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Vgl. §§ 40, 42.

## Neunter Abschnitt.

### Meineid.

Meineid im Sinne des St. G. B. ist der feste Begriff für die in den §§ 153—155 vorgesehene wissentliche Verletzung des Eides. Abschn. IX. enthält in den §§ 156—160, 162, 163 auch Vorschriften, welche andere Handlungen als den Meineid betreffen.

**153.** Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wegen der Ehrenfolgen hier und in den folgenden §§ vgl. § 161.

**154.** Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung

geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verlegt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

**155.** Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

- 1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Bethuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
- 2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
- 3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

**156.** Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

**157.** Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines

Meineides (§§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen, wenn

- 1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
- 2) der Aus sagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zucht hausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

**158.** Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

**159.** Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zucht haus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Meineid vgl. §§ 153—155, S. auch §§ 48, 160 u. Note zu § 160 und 161.

**160.** Wer einen Anderen zur Ableistung eines fal-

ſchen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft, neben welchem auf den Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableiſtung einer falſchen Verſicherung an Eidesſtatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Der Verſuch iſt ſtrafbar.

Falſcher Eid d. h. ein thatſächlich unrichtiger Eid. § 160 iſt vom Reichſtag aufgenommen. Beim „falſchen Eide (§ 160)“ iſt die Kenntniß der Falſchheit nur Seitens des Verleiters, beim „Meineide (§ 159)“ auch Seitens deſſenjenigen, der ſchwören ſoll, die Vorausſetzung der Strafbarkeit. Vgl. Druckf. 182 No. 28 und St. B. S. 1170 und Dr. Schulze: „Die Verleitung zum falſchen Eide“. Berlin 1870.

**161.** Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, iſt auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverſtändiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§ 156 bis 159 kann neben der Gefängnißſtrafe auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Auf Verluſt der E. und auf Zeugniß-Unfähigkeit iſt im Falle des A. 1. nothwendig zu erkennen; es gilt jedoch auch hier die Friſt des § 32. von 2—10 J. Vgl. Motive S. 50, 55. Vgl. § 32.

A. 1 bezieht ſich nur auf den Meineid (einkl. Verſuch und Theilnahme), nicht auf die verſuchte Verleitung in § 159. Dieſes erkennt eine Pl. Entſch. des D. L. vom 4. Dezbr. 1871 (S. M. Bl. 1872 S. 3.) — abweichend v. früheren Erk. vgl. D. XII, 229, 349 — an.

**162.** Wer vorſätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht beſtellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Verſprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

**163.** Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

## Zehnter Abschnitt.

### Falsche Anschuldigung.

**164.** Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

Vgl. § 69.

**165.** Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekannt-

machung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu erteilen.

## Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

**166.** Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Vergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

**167.** Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bestrafung von Beamten vgl. § 339 A. 3.

**168.** Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer

unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wegnahme von Theilen einer Leiche vgl. § 367 No. 1.

## Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

**169.** Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**170.** Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

## Dreizehnter Abschnitt.

## Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

**171.** Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Bestrafung der Religionsdiener u. s. w. vgl. § 338.

**172.** Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. §§ 64 u. 2., 69.

**173.** Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie blei-

ben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

Verschwägerter sind Schwieger- und Stief-Eltern und -Kinder.

**174.** Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

- 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
- 2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
- 3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Zu Nr. 3. Beamte sind hier nicht bloß die im § 359 Genannten, sondern auch andere Angestellte (vgl. D. II., 420), die amtl. Uebersetzung für Elf-Lothr. überträgt danach frei, aber richtig „les fonctionnaires, employés, médecins etc.“

**175.** Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**176.** Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
- 2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder
- 3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Vgl. § 64.

Förmliche Anklage bedeutet in §§ 176, 177 den in den verschiedenen Prozeßordnungen über die Erhebung der Anklage definitiv entscheidenden Akt des Verfahrens, also namentlich nicht die Einleitung der Voruntersuchung. So auch das D. E. vgl. G. XIX, 670, D. XII, 336, 427.

**177.** Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§ 177 hebt aus der allgemeineren Bestimmung des § 176 No. 1. den gemeinrechtlichen Begriff der „Nothzucht“ hervor. — FörmL. Anfl. vgl. § 176.

**178.** Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

**179.** Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vor- spiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

**180.** Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennuß durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Unzucht im Sinne des § 180 ist nicht bloß Beischlaf. Erl. des D. L. 19. Juli 1872. (G. XX, 399.)

**181.** Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennuß betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

- 1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
- 2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Wegen des obligatorischen Ehrverlustes vgl. Anm. zu § 161.

**182.** Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlase verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

**183.** Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Lieder und Worte sind keine Handlungen im Sinne des § 183. Vgl. Entsch. des D. L. v. 17./5. 71. D. XII, 273.

**184.** Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

## Vierzehnter Abschnitt.

### Beleidigung.

**185.** Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. §§ 192—200; 233.

**186.** Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ueber den Begriff der Oeffentlichkeit vgl. oben §§ 85, 110.

Vgl. §§ 188, 190—200, 233.

**187.** Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Ver-

breitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Vgl. §§ 188, 194—200.

**188.** In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Vgl. § 231.

Wegen des Verfahrens vgl. Bayern Art. 117 ff. Sachsen § 42; Oldenburg B. D. v. 17. Febr. 71. Art. 1—6.

**189.** Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

**190.** Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit

als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

**191.** Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

Wegen der Verjährung vgl. § 69.

**192.** Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

**193.** Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Die Worte „das Vorhandensein einer Beleidigung“ bezeichnen,

daß auch im Falle des § 193 die Beleidigung keine andere Erfordernisse hat, als im § 185, namentlich daß es auf eine besondere Absicht zu beleidigen nicht ankommt.

**194.** Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurückgenommen werden.

Vgl. §§ 64, 196, 197, 232.

**195.** Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Vgl. § 65.

**196.** Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Beamten? vgl. § 359.

**197.** Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

**198.** Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag

auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

Vgl. § 232. — Wechselseitige Beleidigungen sind nicht bloß die auf der Stelle erwiderten (§ 199). Erf. des D. L. v. 5. Juli 1872. (G. XX, 400.)

**199.** Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

Ueber die Kompensation von Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen vgl. § 233.

**200.** Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

A. 1. Diese Befugniß muß ohne Antrag im Urtheilsstenor ausgesprochen werden.

A. 2. Hier bedarf es der näheren Festsetzung im Urtheil nicht. Der Antrag ist noch im Vollstreckungsverfahren zulässig.

A. 3. Die Ausfertigung muß in allen Fällen der (öffentl. oder nicht öffentl.) Beleidigung — ohne Antrag — ertheilt werden.

## Fünfzehnter Abschnitt.

## Zweikampf.

**201.** Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

**202.** Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

**203.** Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

**204.** Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

**205.** Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

**206.** Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

**207.** Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Be-

stimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

**208.** Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden.

Wegen des in Folge eines Redaktionsversehens mit § 206 nicht übereinstimmenden Höchstbetrages der Strafe vgl. G. XVII, 458.

**209.** Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

**210.** Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

## Sechszehnter Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

**211.** Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

Vgl. §§ 216, 217, 80, 44, 49.

**212.** Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Vgl. § 213—215.

**213.** War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Angehörige vgl. § 52 A. 2.

**214.** Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Vgl. § 212 und wegen des Theilnehmers § 50.

**215.** Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

**216.** Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

**217.** Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Vgl. §§ 211, 212 und wegen des Theilnehmers § 50.

**218.** Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich

abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

**219.** Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

**220.** Wer die Feibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

**221.** Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung

der ausgefetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

© Schwere Körperverletzung vgl. § 224.

**222.** Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Vgl. Reichs-Gew.-Ordnung § 143 ff. B. G. B. 1869, ©. 278.

## Siebenzehnter Abschnitt.

### Körperverletzung.

**223.** Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

Wegen Buße, Antragß u. s. w. vgl. §§ 231—233.

**224.** Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die

Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

Wegen mild. Umstände vgl. § 228 u. wegen Buße § 231. — Der Begriff „schwere Körperverletzung“ bestimmt sich im St. G. B. aus § 224. Vgl. §§ 227, 221 A. 3, 229, 239 A. 2 u. f. w.

**225.** War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

**226.** Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Wegen mild. Umstände vgl. § 228 u. wegen Buße 231.

**227.** Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Vgl. § 367 No. 10.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wegen mildernder Umstände vgl. § 228.

**228.** Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§ 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

**229.** Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Schwere Körperverletzung vgl. §§ 224, 227.

**230.** Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wegen des erforderlichen Antrags vgl. § 232.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

Vgl. Reichs-Gew.-Ordn. § 143 ff. BGB. 1869, S. 278 ff.

**231.** In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an

denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Vgl. § 188.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

**232.** Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223. 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Für die Zurücknahme des Antrags gilt die allgemeine Vorschrift des § 64 und zwar auch im Falle der Privatklage, da § 194 A. 2 auf Körperverletzungen nicht ausgedehnt ist.

Ebenso ist § 198 auf den Fall, wo Körperverletzung und Beleidigung einander gegenüberstehen (anscheinend aus Versehen) nicht ausgedehnt.

**233.** Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Vgl. § 199.

## Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

**234.** Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Slaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

**235.** Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

**236.** Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. § 238.

**237.** Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. § 238.

**238.** Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

Vgl. §§ 236, 237, 69.

**239.** Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

**240.** Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Vgl. §§ 114, 126, 241, 253, 254; B. Gew. D. § 153; Bayern Art. 10.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

**241.** Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Vgl. §§ 126, 240, 253, 254.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

## Neunzehnter Abschnitt.

### Diebstahl und Unterschlagung.

Wegen Zulässigkeit des Verlustes der Ehrenrechte und der Stellung unter Polizeiaufsicht vgl. § 248.

Wegen gewisser leichterer Entwendungen vgl. § 370 2, 5 (u. 6). Die besond. Vorschriften über Forst- und Felddiebstähle vgl. E. G. § 2.

**242.** Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Einfacher Diebstahl vgl. § 244; außerdem §§ 247, 370, 2, 5 (und 6).

**243.** Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
- 2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;

Die Begriffe „Einbruch“, „Einsteigen“ sind vom Richter lediglich nach den Umständen des Diebstahls zu beurtheilen.

- 3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;

Nachschlüssel, Dieteriche.

- 4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
- 5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder

Bande, Complot.

- 7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige

umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Nachtzeit. — Einschleichen (Verborgenhalten). Bewohntes Gebäude oder umschloss. Raum. Schiff.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Schwerer Diebstahl vgl. § 244; außerdem vgl. §§ 247, 248, 370, 5.

**244.** Wer im Inlande\* als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis

\* Als Inland gilt das ganze Reichsgebiet d. h. jeder einzelne Bundesstaat im Gebiet des ehem. Nordd. Bundes (einschließl. Südhessen) seit dem 4. Mai 1871, — in Bayern, Württemberg und Baden dagegen erst seit dem 1. Januar 1872. (Vgl. oben zu § 8.) Bei Verfolgung der nach diesen Tagen begangenen Diebstähle kommen alle irgendwo früher im Reichsgebiet stattgefundenen Vorbestrafungen in Betracht. Dagegen entscheiden bei den vor diesen Tagen (ebenso. 1 Jan. 71 für den Nordd. Bund u. 1. Oct. 71 für Els.-Lothr.) begangenen Diebstählen die zur Zeit des Diebstahls geltenden Strafgesetze über den Begriff „Inland“. Für die süddeutschen Staaten insbesondere können bezüglich der vor 1. Jan. 72 begangenen Diebstähle, die in einem and. Bundesstaate erfolgten Vorbestrafungen die Rückfallsstrafe nicht begründen. Die Entsch. des D. L. v. 2. März 1871. (G. XIX, 412) ist in den Gründen nicht zutreffend. Die R. V. und die derselben vorhergegangenen Verträge beseitigen den Begriff des „Ausländers“ (Art. 3. R. V.), — nicht den strafrechtl. Begriff „Ausland“ (§ 3 St. G. B.) u. das St. G. B. ist erst mit dem 4. Mai 1871 bez. 1. Jan. 1872 zum R. G. erhoben bz. (in Süddeutschland) als solches in Wirksamkeit getreten. Vgl. wegen des Nähern Rüdorff Com. zu § 244 u. Vorbemerkung S. IX—XIII.

zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Rückfall vgl. §§ 245 249, 252, 255, 258. — Voraussetzung des § 244 und somit Sache der thatsächlichen Feststellung ist: daß jede der beiden früheren Strafen (ganz oder theilweise) entweder verbüßt oder erlassen ist. Vgl. § 245 u. Pr. S. N. Bl. 1871. S. 152.

**245.** Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

Entscheidend ist allein, daß seit der Verbüßung (Erlaß) der letzten Strafe d. h. seit dem letzten Tage der Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen (des zu bestrafenden) Diebstahls 10 Jahre verflossen sind. Sind sie nicht verflossen, so ist es für die Rückfallsstrafe nur erforderlich, daß der Thäter irgend einmal in seinem Leben wegen eines früher (d. h. vor dem mit der letzten Strafe belegten) begangenen Diebstahls Strafe erlitten (oder erlassen erhalten) hat. Bloß erkannte — d. h. nicht verbüßt oder erlassene — Strafen bleiben außer jedem Betracht. Vgl. den Beschl. d. D. N. G. v. 11. Oct. 1871. Pr. S. N. Bl. S. 256; G. XIX, 763 (unklar.)

**246.** Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf

Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wegen Unterschl. durch Angehörige vgl. § 247. — Veruntreuungen von Bevollmächtigten an Forderungen u. der Auftraggeber vgl. § 266 No. 2 und Schlußsag. — Beamtenunterschlagungen vgl. §§ 350, 351.

U. 1. umfaßt auch den f. g. Funddiebstahl. —

**247.** Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Angehörige vgl. § 52 U. 2.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

Zu Abs. 3 vgl. § 50 und wegen des Begünstigers § 257.

**248.** Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

## Zwanzigster Abschnitt.

### Raub und Erpressung.

Wegen Zulässigkeit des Verlustes der Ehrenrechte und der Stellung unter Polizei-Aufsicht vgl. § 256.

**249.** Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter

Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

**250.** Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- 3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;  
Straßenraub.
- 4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
- 5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.  
Zu No. 5. Rückfall vgl. § 244.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

**251.** Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder

mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

Schwere Körperverletzung vgl. § 224.

**252.** Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

**253.** Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Vgl. §§ 240, 339.

**254.** Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Vgl. §§ 126, 241.

**255.** Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

Vgl. §§ 250 5, 252.

**256.** Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung er-

kannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

## Einundzwanzigster Abschnitt.

### Begünstigung und Hehlerei.

Wegen Zulässigkeit des Verlustes der Ehrenrechte und der Stellung unter Polizei-Aufsicht vgl. § 262.

**257.** Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Angehörige vgl. § 52 N. 2.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Beihülfe vgl. § 49.

**258.** Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

- 1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,

Pr. St. G. B. § 237 (2. Hälfte) mit Beschränkung auf Diebstahl und Unterschlagung.

- 2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Pr. St. G. B. § 238 (2. Hälfte).

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

Hehlerei i. e. S.

**259.** Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

Partirerei — kann auch bei Uebertretungen („strafbare Handlung“) stattfinden. —

**260.** Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hehlerei vgl. §§ 258, 259.

**261.** Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht,

mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Rückfall Vgl. §§ 243 und 244, 249, 252, 255.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

**262.** Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

## Zweiundzwanzigster Abschnitt.

### Betrug und Untreue.

**263.** Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Er-

zieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Angehörige vgl. § 52 A. 2; außerdem vgl. § 247 A. 3.

**264.** Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Rückfall.

**265.** Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Vgl. §§ 306—308, 323.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

**266.** Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

- 1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen

und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;

- 2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
- 3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Vgl. Bund.-Gew.-Ordn. § 36.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

## Dreiundzwanzigster Abschnitt.

### Urkundenfälschung.

Wegen des Verlustes der Ehrenrechte vgl. § 280.

**267.** Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

Vgl. §§ 269, 270, 277, 280, 363. — Der Begriff der Urkunde im

Allg. und der öffentlichen Urk. insbesondere, sowie die Beweiserheblichkeit von Privaturkunden ist Sache der thatsächlichen Feststellung (durch die Geschworenen) Vgl. Pl. G. des D. L. v. 5. Juni 1871. G. XIX, 522; D. XII, 303, Der Entwurf einer deutschen Civilproz.-Ordn. v. 1871 bezeichnet im § 350 öffentl. Urk. als: „Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.“

**268.** Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

- 1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann;
- 2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

**269.** Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

**270.** Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet,

wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

**271.** Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Intellektuelle Fälschung vgl. §§ 272, 273, 348.

**272.** Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Vgl. § 349.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

**273.** Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu ver-

schaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 272 bestraft.

**274.** Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

- 1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheil(e)\* zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder

\* Daß „e“ ist ein in 3. Lesung des Rt. entstandener Druckfehler vgl. § 274 Nr. 2.

- 2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Vgl. §§ 133, 348, 349.

**275.** Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

- 1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht,
- 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Brief-

couvertés in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

- 3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouvertés in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

Vgl. §§ 276, 280, 364; E. G. § 2 U. 2; § 23 U 1 des Wechselstempelges. vom 10. Juni 1869 ist durch § 275 aufgehoben.

**276.** Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Vgl. §§ 275, 280, 364; das G. über das Postw. des Deutschen Reiches v. 28. Oct. 1871 bestimmt: § 27 „Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft — 3) wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutz; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt. — In den unter Nr. — — 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.“ S. auch das R.-Ges. v. 16. Mai (Telegr. Freim.) § 2 (B. G. B. S. 377 und Bayern Art. 13; § 23 U. 2. des Wechs. Stemp. Ges. ist durch § 276 aufgehoben.

**277.** Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinal-

person oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Bund.-Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 §§ 29 und 147 No. 3.

**278.** Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Ueber Approbation vgl. § 29 B. Gew. D.

**279.** Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

**280.** Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Vierundzwanzigster Abschnitt.

### Bankerutt.

Neben den Bestimmungen dieses Abschnitts bleiben alle den Konkurs betreffenden Landesgesetze, soweit sie nicht im Einzelnen denselben Inhaltbestand wie die §§ 281—283 enthalten, bestehen.

In Anwendung des § 8 C. G. haben indessen die meisten Ueber-

gangs-Gesetze die bestehen bleibenden Vorschriften vereinfacht. Vgl. Bayern Art. 12; Hessen § 11; Mecklenburg B. D. v. 21. Decbr. 1870; Braunschweig G. v. 22. Decbr. 1870; Bremen G. v. 26. Apr. 1871; Hamburg G. v. 21. Decbr. 1870 sub I.

In Preußen ist eine Uebergangsverordnung nicht ergangen, es bleiben daselbst also nicht bloß die §§ 307—309, 340, 341 der Konf. D. v. 8. Mai 1855, Art. 52 des C. G. z. Hand. G. B., sondern auch die §§ 261 Nr. 4 u. 262 des St. G. B. v. 14. April 1851 in Kraft. Vgl. Rüdorff Kom. S. 80 u. 415. —

Vgl. Elfaß-Lothr. Art. VII, VIII.

Vgl. C. G. § 2 A. 3 und Bund. Ges. vom 5. Juni 1869 (Einf. des Allg. D. S. G. B. § 3 B. No. 7. (B. G. B. S. 380.)

**281.** Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrügerlichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
- 4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Vgl. Art. 4, 10, 28 des Allgem. D. S. G. B.; der I. Entw. (Juli 1869) wies rücksichtlich des Begriffs „Kaufmann“ ausdrücklich auf Art. 4. hin.

**282.** Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
- 2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder, um sich oder einem Andern Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu zweitausend Thalern ein.

**283.** Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

- 1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
- 2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
- 3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Vgl. Udg. D. Hand. G. B. Art. 28, 29, 10.

### Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse.

**284.** Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben

welchem auf Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Vgl. § 360 14. —

Das (zum Reichsgef. erhobene und in Süddeffen, Bayern und Württemberg) eingeführte B. G. v. 1. Juli 1869 ordnet die Schließung der vom Staate concessionirten Spielbanken mit spätestens dem 31. Decbr. 1872 an. (B. G. Bl. S. 367). — Für die Spielbanken in Preußen vgl. G. v. 5. März 1868 u. G. B. D. v. 25. Juni 1867 Art. X.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

Vgl. §§ 39 No. 2, 361 No. 2.

**285.** Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

**286.** Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

**287.** Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Zu A. 2. Vgl. die von den früheren Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Handelsverträge mit Frankreich v. 2. Aug. 62 Art. 28; Großbritannien v. 30. Mai 65 Art. 6; Italien v. 31. Decbr. 65 Art. 6; Oesterreich (u. Lichtenstein) v. 9. März 68 Art. 19 (B. G. Bl. S. 247), Spanien v. 30. März 68 Art. 6 (B. G. Bl. S. 325), Kirchenstaat v. 8. Mai 68 Art. 5 (B. G. Bl. S. 410); Schweiz v. 13. Mai 69 Art. 10 (B. G. Bl. S. 606); Belg. v. 11. Juli 1872 betr. Schweden u. Norwegen (R. G. Bl. S. 293).

**288.** Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

Vgl. § 137.

**289.** Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt,

wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des § 247 Absatz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

**290.** Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden kann, bestraft.

Bund. Gew. Ord. §§ 1, 35 U. 2 und 148 No. 4.

**291.** Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zweignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

**292.** Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. § 368 No. 10.

**293.** Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Ver-

gehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

Auch hier ist ein Antrag erforderlich. Anders der Beschl. d. D. U. G. v. 13. Sept. 1871 und D. E. v. 7. Dez. 1871. (D. XII. 445, 630.) und München Erk. v. 29. April 1872. Vgl. hiergegen die Redaktion in §§ 123, 178.

**294.** Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

**295.** Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Vgl. §§ 40, 42.

**296.** Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. § 370 No. 4.

**297.** Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu

fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Schiffsmann vgl. Art. 528, 534, 547, 555 (564), N. d. G. G. B.

**298.** Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vgl. zu § 297, N. d. G. G. B. Art. 532, sowie die Pr. Gesetze v. 20. März 1854 und 26. März 1864 § 27.

**299.** Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wegen der Beamten vgl. §§ 354, 358; Postg. § 5.

**300.** Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Bertheidiger in Strassachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

**301.** Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekennnisse, Bürgschafts-Instrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen

oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die §§ 301 und 302 sind, jedoch unter wesentlichen Abänderungen, dem Preuß. Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige vom 2. März 1857 — Pr. G. S. S. 111 — entnommen.

**302.** Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Bethuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

## Sechszwanzigster Abschnitt.

### Sachbeschädigung.

**303.** Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis

zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

**304.** Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

**305.** Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

## Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Wegen Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht vgl. § 325.

**306.** Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt

- 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
- 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
- 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Vgl. §§ 265, 307 ff., 325.

**307.** Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

- 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
- 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
- 3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löscheräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Vgl. § 325; C. G. § 4.

**308.** Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegen-

stände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 No. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

War die Absicht auf eine in §§ 306, 307 vorgesehene Brandstiftung gerichtet, so tritt im 2. Falle des § 308 nach Maßgabe des § 73 (ideale Konkurrenz) die Strafe des Versuches jener Verbrechen ein. Vgl. auch §§ 265, 325.

**309.** Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

**310.** Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht so tritt Straflosigkeit ein.

Auf bloße Versuchshandlungen ist § 310 nicht beschränkt. Vgl. § 46 No. 2.

**311.** Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explosirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Vgl. § 325; C. G. § 4.

**312.** Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit

Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Vgl. § 325; C. G. § 4.

**313.** Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Vgl. § 325.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

**314.** Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

**315.** Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Vgl. § 325 u. C. G. § 4. — Schwere Körperverletzung vgl. § 224.

**316.** Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Vgl. § 319 und Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. das Betriebs-Reglement und das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Nordd. Bunde bez. im Deutschen Reiche v. 10. bez. 3. Juni 1870 u. v. 22. u. 29. Dez. 1871. B. G. Bl. 1870. S. 419 ff., 461 ff.; R. G. Bl. 1871 S. 473, 1872 S. 34. G. Bl. f. Elsaß-Lothr. 1872 S. 5 u. 92.

**317.** Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

**318.** Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

Vgl. §§ 316, 319.

**319.** Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphen-Dienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

**320.** Die Vorsteher einer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

**321.** Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fahren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu

fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

Vgl. § 325; schwere Körperverletzung § 224.

**322.** Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Vgl. § 325; C. G. § 4.

**323.** Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Vgl. § 325; C. G. § 4.

**324.** Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbräuche bestimmt

sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

C. G. § 4.

**325.** Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

**326.** Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

**327.** Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

**328.** Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde

zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Vgl. des R. G. Maßregeln gegen die Rinderpest betr. v. 7. April 1869 nebst der Instruktion dazu v. 29. Mai 1869 (B. G. Bl. S. 105, 150, R. G. Bl. 1871 S. 17, 63, 87.)

**329.** Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

**330.** Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr

entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vgl. § 367 13—15; Gew. D. §§ 107, 148 10.

## Achtundzwanzigster Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen im Amte.

Wer als Beamter anzusehen vgl. § 359.

**331.** Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vgl. §§ 335, 358. Der mit § 309 des Pr. St. G. B. wesentlich übereinstimmende § 331 ist vom Reichstag aufgenommen. Wer die Geschenke u. s. w. gibt, kann nicht als Theilnehmer bestraft werden, ist vielmehr straflos vgl. §§ 333 und 334 A. 2.

**332.** Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Vgl. § 335.

**333.** Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält,

zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden.

Vgl. § 335.

**334.** Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Vgl. § 335.

**335.** In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

**336.** Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

**337.** Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufge-

nommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 337 verallgemeinert den für den Bezirk des App. Ger. Köln geltenden Art. 12 § 5 des Pr. Einf. Ges. v. 14. Apr. 1851.

**338.** Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Vgl. § 171, sowie Pr. G. G. v. 1851 Art. XII § 4 u. Cfs.-Lothr. Art. IX.

**339.** Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Vgl. § 358.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

**340.** Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Vgl. § 358. — Schwere Körperverletzung § 224.

**341.** Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

Vgl. § 358.

**342.** Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

**343.** Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

**344.** Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

**345.** Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt

Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein.

**346.** Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

**347.** Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern ein.

Vgl. § 121.

**348.** Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet

oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Vgl. §§ 349, 271, 272.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Vgl. §§ 349, 133.

**349.** Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Vgl. §§ 348, 271, 272.

**350.** Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Vgl. §§ 246 und 50.

**351.** Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geld-

inhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

**352.** Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vgl. § 358.

**353.** Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Vgl. § 358.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

**354.** Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet,

oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Vgl. § 358. — Das Postges. v. 28. Oct. 1871 § 5 (vgl. B.-Postges. vom 2. November 1867 § 58 U. 2) bestimmt in § 5:

„Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.“

**355.** Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen-Anstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Vgl. § 358 und Telegr. Ordn. f. d. Deutsche R. v. 21. Juni 1872 § 3. (R. G. Bl. S. 213.)

**356.** Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

**357.** Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet

oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

Vgl. § 358.

**358.** Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

**359.** Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Wegen der dritten Theilnehmer vgl. § 50. —

## Neunundzwanzigster Abschnitt.

### Uebertretungen.\*

Auf die Uebertretungen finden die Vorschriften des Ersten Theiles (vgl. die Ueberschrift) ebenso wie auf Verbr. und Verg. Anwendung, sofern nicht eine jener Vorschriften ausdrücklich nur für Ver-

\* Vgl. Rothe (Kr. G. R.) die Uebertr. im Nord. Bunde. Leipz 71 (auch die neben d. St. G. B. gelt. Ges. enth.)

brechen und Vergehen gegeben ist. Vgl. z. B. §§ 49 und 48. Dieses gilt auch f. die neben d. St. G. B. geltenden (Polizei) Gesetze, soweit letztere nicht abweichende Vorschriften enthalten. Vgl. Bayern Art. 4.

**360.** Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
- 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf auffammelt;
- 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert;

Vgl. § 140; Bund.-Ges. betr. die Verpfl. z. Kriegsdienst vom 9. November 1867 § 15. B. G. B. S. 135 (jetzt Reichsgesetz) vgl. auch Bayern Art. 107.

Die Verjährung (§ 67) beginnt nach Ansicht des D. L. erst mit der Rückkehr ins Inland oder dem Ende der Militärpflicht. Erf. v. 1. Juni 1872. (G. XX, 402.)

- 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in No. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt,

oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabsfolgt;

- 6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
- 7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;

Pr. Rab.-Ordre v. 16. Oct. 1831. Pr. G. S. S. 247. — Der kaiserl. Adler kann von allen deutschen Fabrikanten, jedoch nicht in der Form eines Wappenschildes, zur Bezeichnung von Waaren oder auf Etiketten gebraucht werden vgl. Kaiserl. Erl. v. 16. März u. Bef. des Reichskanzl. v. 11. April 1872. (R. G. Bl. S. 90. u. 93.)

- 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
- 9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

- 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
- 11) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
- 12) wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;  
Bund.-Gew.-Ord n. §§ 38, 35.
- 13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
- 14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Borräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Vgl. §§ 40, 42.

**361.** Mit Haft wird bestraft:

- 1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

Vgl. §§ 38, 39.

- 2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes

eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;

Vgl. §§ 39 Nr. 2, 284 U. 2, 362 U. 3. — Die Vorschrift Nr. 2 bezieht sich, mit der im § 3 des Bund.-Ges. über Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (jetzt R. G.) bestimmten Ausnahme, nur auf Ausländer.

- 3) wer als Landstreicher umherzieht;
- 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
- 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
- 6) eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

#### Surerei.

- 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
- 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Zu 3—8 vgl. § 362.

**362.** Die nach Vorschrift des § 361 No. 3 bis 8

Berurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Vgl. §§ 18, 16.

Bei der Berurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 No. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Vgl. § 361 No. 2.

Unter Landespolizeibehörde ist die höhere P.-Behörde im Gegensatz zur Lokal-P.-B. zu verstehen. Vgl. auch § 39 No. 2.

**363.** Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militairabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen

oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

**364.** Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§§ 275, 276; § 23 des Bund. (jetzt Reichs-) Ges. v. 10. Juni 1869 (Wechselstempel) ist durch § 364 aufgehoben. (Vgl. auch Hoyer, Wechs. Stemp. Ges. S. 38.) — Auf das Feilhalten von Post- und Telegraphenfreimarken bezieht sich die Vorschrift nicht.

**365.** Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

**366.** Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und

Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

- 2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
- 4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
- 6) wer Hunde auf Menschen heßt;
- 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
- 8) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
- 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

**367.** Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

Bgl. § 168.

2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

Bgl. Gew.-Ordn. §§ 6, 29, 34, 147, No. 1.

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

Bgl. Gew.-Ordn. §§ 16, 147, No. 2.

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe,

welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

- 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

Polizei-Verordnungen, welche eine Untersuchung des Fleisches u. s. w. bei Strafe vorschreiben, bleiben bestehen.

- 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlag-eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;
- 9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
- 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hieb-waffe oder eines anderen gefährlichen Instruments bedient;
- Bgl. § 227.
- 11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

- 12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
- 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
- 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
- 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

Zu 23—15 vgl. § 330.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Gewaaren, in gleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Vgl. §§ 40, 42.

**368.** Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
- 2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt;
- 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in haulichem und brand-sicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- 5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtm Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtm Feuer oder Licht nähert;
- 6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
- 7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
- 8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
- 9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonun-

gen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

Die besonderen Bestimmungen über Pfändungen, sowie über Weidesrevel in den Feld - Polizei - Ordnungen bleiben bestehen.  
Vgl. G. G. § 2 A. 2.

- 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
- 11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Vgl. § 6 des Pr. Ges. über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870. Pr. G. G. S. 122.

**369.** Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffener, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
- 2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder

welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;

Vgl. Maß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund (jetzt Reichsges. f. U n h a n g S. 144) vom 17. August 1868 (B. G. B. S. 473—478) nebst Nachtr.-Ges. v. 10. März 1870 (B. G. B. L. S. 46) und Eichordnung vom 16. Juli 1869. (Beilage zu No. 32 des B. G. B.) nebst Nachträgen v. 30. Juni 1870 (Beilage zu Nr. 29 des B. G. B.), v. 6. Mai 1871 (Beil. zu Nr. 23 des R. G. B.), v. 31. Jan. 1872 (Beil. zu Nr. 12 des R. G. B.). Außerdem vgl. die Bekanntmachungen v. 6. Decbr. 1869 (die im öffentl. Verkehr zulässigen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit B. G. B. L. S. 698), v. 15. Febr. 1871 (Eichung d. Maße u. f. w. für Brennmaterialien u. Mineralprodukte Beil. zu Nr. 11 des B. G. B.) u. betr. die Meßapparate für Flüssigkeiten v. 19. März 1872. (Beil. zu Nr. 12 des R. G. B.)

- 3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der No. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Vgl. §§ 40, 42.

**370.** Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand

oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4) wer unberechtigt sñcht oder krebst;

Vgl. § 296.

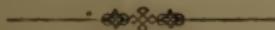
5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

Ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (vgl. § 243) erfolgte, ist gleichgültig.

6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der No. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.



# Anhang I.

## Uebersicht der hauptsächlichsten Reichs- (Bundes-) Gesetze, welche neben dem St. G. B. geltende Strafbestimmungen enthalten oder sich auf das Strafrecht beziehen.

1. Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 11. October 1867 §§ 11—18. B. G. Bl. S. 41.

— Dieses im ganzen Reiche mit Ausnahme der vom Gesamtzollverein noch ausgeschlossenen Gebiete geltende Gesetz ist nicht förmliches Reichsgesetz, sondern Gesetz des im Reiche aufgegangenen Zollvereins. Auf Grund der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 (B. G. Bl. S. 49) erlassen, wurde es — außer im Nordd. Bunde — mit geringen Abänderungen publizirt: in Bayern (G. v. 16. Novbr. 67 — G. Bl. S. 217), Württemberg (G. v. 25. Nov. 67 — Reg. Bl. S. 114), Baden G. G. v. 25. Oct. 67. Reg. Bl. S. 460) und Südheffen (G. v. 9. Novbr. 67 — Reg. Bl. S. 493).

In Elsaß-Lothr. durch G. v. 17. Juli 1871 (G. Bl. S. 37.) eingeführt.

2. Gesetz betr. die Reichs- (Bundes-) Flagge v. 25. Oct. 1867. §§ 13—15. B. G. Bl. S. 35.

— Zum Reichsgesetz erhoben und — außer im Nordd. Bund — in Südheffen, Baden, Württemberg seit 1. Jan 1871, in Bayern seit 13. Mai 1871 eingeführt. B. G. Bl. 1870 S. 647, 656; 1871 S. 63, 87.

3. Gesetz betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom

14. Novbr. 1867 (Aufhebung der Bucherstrafen). B. G. Bl. S. 159.

— Zum Reichsgesetz erhoben und — außer im Nordd. Bund — in Südhessen und Baden seit 1. Jan. 1871, in Württemberg seit 1. Juli 1871, in Bayern noch nicht eingeführt. B. G. Bl. 1870 S. 647, 656; 1871 S. 63.

4. Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen vom 4. Mai 1868. B. G. Bl. S. 151.

5. Gesetz betr. die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai 1868. §§ 10—12. B. G. Bl. S. 319.

— Dieses G. ist wie das unter Nr. 1. Zollvereinsgesetz und außer im Nordd. Bunde eingeführt: in Bayern (K. D. v. 28. Aug. 68 — G. Bl. S. 657), Württemberg (K. B. D. v. 24. Juni 68), Baden (B. D. des Fin.-Min. v. 9. Juli 68 — Reg. Bl. 592), Süd-Hessen (Minist.-Bef. v. 23. Juni 68 — Reg. Bl. S. 824).

6. Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868. §§ 27, 67, 68. B. G. Bl. S. 415.

— Zum Reichsgesetz erhoben und — außer im Nordd. Bunde — in Württemberg, Baden, Südhessen seit 1. Jan. 1871 in Gültigkeit. B. G. Bl. 1870 S. 647, 656; 1871 S. 13. In Bayern gilt ein besonderes Gesetz v. 29. April 1868. — In Elz-Lothr. seit 1. Oct. 1872 nebst B. D. v. 28. Sept. 1872. (G. Bl. f. Elz-Lothr. S. 511, 745.)

7. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868. B. G. Bl. von 1868 S. 375, 465, 513 und von 1869 S. 241.

8. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 8. Juli 1868. B. G. Bl. S. 384.

9. Gesetz, betr. die subsidiarische Haltung des Brauerei- (Brennerei-) Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Brau- (Branntwein-) Steuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen vom 8. Juli 1868 (zwei Gesetze). B. G. Bl. S. 304 und 404.

10. Maaß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund vom 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473) und Nachtrags-Ges. v. 10. März 1870 (B. G. Bl. S. 46). —

Dazu Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des B. G. Bl. v. 1869).

Außerdem sind dazu einzelne Bekanntmachungen der Normal-Eichungs-Kommission ergangen, vgl. Note zu § 369 Nr. 2. —

Die Maaß- und Gewichtsordnung ist zum Reichsgesetz erhoben und gilt seit dem 1. Jan. 1872 — außer im Nordd. Bunde — in Südhessen, Baden, Württemberg (B. G. Bl. 1870 S. 647, 656) und von demselben Zeitpunkt ab mit einigen Abänderungen auch in Bayern zufolge R.-Ges. v. 26. Novbr. 1871. (R. G. Bl. S. 397.)

11. Gesetz betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869. (B. G. Bl. S. 377.)

Zum Reichsgesetz erhoben und — außer im Nordd. Bunde — in Geltung: in Südhessen seit 1. Jan. 1871, in Baden seit 1. Jan. 1872 (B. G. Bl. 1870 S. 649, 1871 S. 63). In Württemberg und Bayern ist es nicht eingeführt. Dort gelten aber ähnliche Bestimmungen vgl. für Bayern das Einf.-Ges. zum St. G. B. vom 26. Decbr. 1871 Art. 13. (G. Bl. Sp. 92.)

12. Gesetz betr. die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde vom 10. Juni 1869. B. G. Bl. S. 193.

Zum Reichsgesetz erhoben und — außer im Nordd. Bund — in Südhessen, Baden, Württemberg, sowie den Hohenzollernschen Landen seit 1. Jan. 1871 in Kraft. In Bayern seit 13. Mai 1871.

B. G. Bl. 1870 S. 647, 656; 1871 S. 63, 88. — In Elsaß-Lothr seit 15. Aug. 1871. (G. Bl. S. 175 u. 183). —

Ausgabe: von Hoyer. Berlin 1872 (mit den Bekanntm. des Reichskanzlers),

13. Gewerbeordnung f. d. Nordd. Bund vom 21. Juni 1869. (B. G. Bl. S. 245.) Dazu: G. betr. d. Einf. der G. D. in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der G. D. vom 12. Juni 1872. (R. G. Bl. S. 170.)

Zum Reichsgesetz erhoben und — außer im Nordd. Bunde — in Kraft: in Südhessen seit 1. Jan. 1871, in Württemberg und Baden seit 1. Jan. 1872, in Bayern seit 1. Jan. 1873. In Elsaß-Lothr. noch nicht eingeführt. B. G. Bl. 1870 S. 650; R. G. Bl. 1871 S. 63, 392.; 1872 S. 170. —

Ausgabe von Berger: Berlin 1872 (mit den Ausführungs-Bestimmungen).

14. Gesetz betr. die Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869. B. G. Bl. S. 282.

Dieses G. ist (wie die unter Nr. 1 u. 5) Zollvereinsgesetz, und — außer im Nordd. Bunde — in Kraft: in Bayern (R. Defl. v. 8. Juli 1869 — G. Bl. S. 1357), in Württemberg (Ges. v. 1. Juli 69 — Reg. Bl. 209), Baden (Min. Bef. v. 29. Juni 59 — Reg. Bl. S. 257) Südhessen (Min. Bef. v. 1. Juli 69 — Reg. Bl. S. 529); Elsaß-Lothringen (Ges. v. 17. Juli 71 — Ges. Bl. S. 37) — also mit Ausnahme der ausgeschlossenen Gebietstheile im ganzen Reiche.

15. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. B. G. Bl. S. 317.

Dieses G. ist (wie die sub Nr. 1, 5, 14) Zollvereinsgesetz und ist — außer im Nordd. B. — mit einzelnen Abänderungen in Kraft: in Bayern (R. Defl. v. 26. Sept. 69 — G. Bl. S. 1381), in Württemberg (B. D. v. 10. Juli 69 — Reg. Bl. S. 225), Baden (Min. Bef. v. 13. Juli 69 — G. Bl. S. 263), Südhessen (Min. Bef. v. 16. Aug. 69 — Reg. Bl. S. 717), Elsaß-Lothringen (G. v. 17. Juli 71 u. Bef. des Reichskanzlers v. 2. Aug. 71. — G. Bl. S. 37 und 243). — also mit Ausnahme der ausgeschlossenen Gebietstheile im ganzen Reiche.

16. Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Nachdrucksgesetz) B. G. Bl. S. 339.

Zum Reichsgesetz erhoben und — außer im Nordd. Bunde — in Geltung: in Südhessen, Baden und Württemberg seit 1. Jan. 1871, in Bayern (mit einer Modifikation) seit 1. Jan. 1872. B. G. Bl. 1870 S. 648, 651, 656, 657; 1871 S. 63, 90.

Ausgaben: Dr. Dambach. Berlin 1870, Dr. Klostermann. Berlin 1871.

17. Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellsch. vom 11. Juni 1870. B. G. Bl. S. 375.

Zum Reichsgesetz erhoben und — außer im Nordd. Bund — in Kraft: in Südhessen, Baden, Württemberg seit 1. Jan. 1871, in Bayern seit 13. Mai 1871. B. G. Bl. 1870 S. 648, 657; 1871 S. 63, 90; in Elz.-Lothr. seit 1. Oct. 1872 mit dem Hand. G. B. (G. Bl. f. Elz.-Lothr. S. 213.)

18. Reichs-Ges. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 u. Bef. des Reichskanzlers v. 19. Juni 1. und 10. Juli 71. (R. G. Bl. S. 210, 255, 304, 314.)

Das G. ist f. d. ganze Reich gegeben und in Elz.-Lothr. durch Kaiserl. B. D. v. 27. Januar 1872 eingeführt. G. Bl. f. E.-L. S. 111.

19. Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. October 1871. R. G. Bl. S. 347.

Dieses G. gilt im ganzen Reich, mit den im Gesetz selbst für Württemberg und Bayern bestimmten Modifikationen seit 1. Jan. 1872. — In Elz.-Lothringen seit demselben Tage laut Ges. v. 4. Nov. 1871. (G. Bl. S. 348). —

Ausgaben: Dr. Dambach. Berlin 1872 (Enslin). Dr. Fischer. Berlin 1872 (Guttentag), letzteres mit dem Reglement.

20. Gesetz betr. die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871

§ 32. R. G. Bl. S. 459; G. Bl. für Elz.-Lothr. 1872 S. 133.

21. Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 29. Dezember 1871. R. G. Bl. 1872 S. 34.

Das Reglement ist auf Grund des Art. 43 der V. V. (jetzt der R. V.) zuerst unterm 3. Juni 1870 für den Nordd. Bund erlassen (B. G. Bl. S. 461). Unterm 29. Dezember 1871 wurde es mit einzelnen Abänderungen zum 1. Januar 1872 auch in Württemberg, Baden, Süddeffen, sowie in Elz.-Lothr. (nicht in Bayern) eingeführt. R. G. Bl. 1872. Nr. 5 (ausgeg. am 3. Febr. 72) S. 34 u. G. Bl. f. E.-L. 1872 Nr. 5. (ausgeg. 31. Jan. 72) S. 92 ff.

22. Gesetz wegen Erhebung der Braussteuer vom 31. Mai 1872. R. G. Bl. S. 153.

Das Gesetz gilt für das Zollvereinsgebiet des Deutsch. Reichs mit Ausschluß von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und zweier kleiner Gebietstheile von Weimar und Koburg-Gotha.

23. Militär-Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz vom 20. Juni 1872. R. G. Bl. S. 473.

Das Gesetzbuch gilt im ganzen Reich einschließlich Elsaß-Lothr. (G. Bl. f. E.-L. S. 473 ff.)

Ausgaben: Keller (mit Not.), Dr. Kubo (Taschenform.), beide Berlin 1872 (Weidmann); Rüdorff (auch kombinirt mit Civil-St. G. B.) Berlin 1872. (Guttentag.)

## Anhang II.

---

# Einführungs-Gesetz

für

## Elfaß-Lothringen.

---

Gegeben Bad Gastein den 30. August 1871.

Gesetzeskraft mit dem 1. October 1871.

Ausgegeben Berlin den 4. September 1871.

G. Bl. f. C. u. L. Nr. 14. S. 255.

---

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elfaß und Lothringen was folgt:

**Art. I.** Das anliegende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt in Elfaß-Lothringen mit dem 1. October 1871 in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elfaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung.

**II.** Mit dem 1. October 1871 treten alle Straf-

bestimmungen, insoweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften über die durch das Strafgesetzbuch nicht berührten Materien, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über den Holz- (Forst-) Diebstahl und über Schulversäumnisse.

Vgl. oben S. XI. und zu § 2 des Reichs-Einf.-Gesetzes.

**III.** Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letztern an die Stelle der ersteren.

**IV.** Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthause bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Reichs, welcher in Kriegszustand erklärt ist, oder während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

**V.** Vom 1. Oktober 1871 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in den Landesgesetzen Todesstrafe, travaux forcés, déportation oder réclusion angedroht sind, ist auf Zuchthaus, wenn détention angedroht ist, auf Festungshaft, wenn dégradation civique angedroht ist, auf Gefäng-

nitz mit oder ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn emprisonnement oder prison angedroht ist, auf Gefängniß, falls aber die angedrohte Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auf Haft zu erkennen.

Wenn in den Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

**VI.** Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der Strafverfolgung von solchen Handlungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestimmt sind.

**VII.** Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

- 1) wenn sie nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Artikel 69 des Code de commerce nicht befolgt haben;
- 2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung der Zahlungen die durch Artikel 438 und 439 des Code de commerce vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
- 3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Syndiken persönlich eingefunden, oder, nachdem sie

ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Artikeln 69 und 585 bis 600 des Code de commerce enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben.

**VIII.** Ein Gläubiger, welcher nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**IX.** Civilstandsbeamte werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:

- 1) wenn sie ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben;
- 2) wenn sie die Heirathsurkunde einer schon verhehlicht gewesenen Frau vor dem Ablaufe der in dem Artikel 228 des Code civil festgesetzten Frist aufnehmen;
- 3) wenn sie in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2 und 3 ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

**X.** Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugeborenes Kind gefunden hat, und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vgl. Code pénal Art. 346.

**XI.** Die in § 1 des Strafgesetzbuchs aufgestellte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen greift auch Platz für diejenigen strafbaren Handlungen, auf welche andere Strafgesetze als das gegenwärtige Strafgesetzbuch anzuwenden sind. Ist die Strafe in diesen Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung.

**XII.** Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt:

- in Ansehung der Uebertretungen  
durch die Polizeigerichte,
- in Ansehung der Vergehen  
durch die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte,
- in Ansehung der Verbrechen  
durch die Schwurgerichtshöfe.

Das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls, einfacher Hehlerei (§ 261 des Strafgesetzbuchs, Absatz 2) und Betrugs im wiederholten Rückfalle ist, sofern mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklagesenat an die Zuchtpolizeigerichte zu verweisen, welche sich aus dem

Grunde, daß keine mildernde Umstände vorhanden seien, nicht inkompetent erklären dürfen.

In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die Entscheidung durch die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Ob ein Verweis mündlich oder schriftlich zu ertheilen, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Zu II. 4 vgl. § 57 Nr. 4.

**XIII.** Die Vorschrift des Art. 341 des Code d'Instruction criminelle findet in den durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Fällen nur dann Anwendung, wenn dasselbe mildernde Umstände ausdrücklich zuläßt.

**XIV.** Hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse bleibt es bei dem bestehenden Verfahren.

**XV.** Alle wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens verurtheilten Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadenersatz, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

Ist auf Einziehung oder Geldstrafe, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

**XVI.** Die während des Krieges erlassenen Vorschriften über die Kompetenz der Kriegsgerichte, sowie die materiellen Strafbestimmungen, welche sich auf die diesen

Gerichten überwiesenen Verbrechen und Vergehen beziehen, bleiben, so lange sie nicht durch Kaiserliche Verordnungen aufgehoben sind, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 30. August 1871.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.


# Sach-Register.

Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen, die kleingedruckten die Nummern in denselben. C. G. bedeutet Einföhrungsgefes.

## A.

Abbildungen, unzüchtige 184; von Wappen 360 7.

Papiergeld, Schriften.

Abdruck, unbefugter 360 5.

Abgaben f. Steuern.

Abgeordneter, Redefreiheit, 11; Gewaltthätigk. gegen 105 und 106; Beeinflussung v. Wahlen 107—109.

Abgraben eines fremden Grundstücks zc. 370 1.

Abhänge, unverwahrte 367 12.

Abreißen öffentlicher Bekanntmachungen zc. 134; Siegel 136.

Absperrungsmaßregeln, 327, 328.

Abtreibung der Leibesfrucht 218—220.

Acker, Gehen zc. über fremde Acker 368 9.

Adel, unbes. Annahme 360 8.

Adler, kaiserl., 360 7 (Note).

Adoptiveltern. Unzucht mit den Kindern 174 1, f. Angehörige.

Advokaten f. Anwälte.

Aergerniß, 166, 183.

Ärzte. Unzucht in Anstalten 174 3; beim Zweikampf 209; falsche Zeugnisse 277—280; Privatgeheimnisse 300.

Akten. Beschädigung, Vernichtung 133, 348 A. 2. Bekanntmachung 92 1.

Aktien, Nachmachung 149; 360 6.

Alter, Einfluß auf die Strafbarkeit 55—57; 173.

Amt, öffentl. 31 A. 2. Unfähigk., Verlust 31, 33—37; C. G. 5. unbes. Ausübung 132; Beleidig.,

Körperverletzung im Amt 196, 232; Verbr. und Verg. im Amt 331—359.

Amtsgewalt, Mißbrauch 339.

Amtskleidung, Amtszeichen, 360 8.

Androhung f. Drohung.

Angehörige. Begriff 52; Rothstand 54; Todtschl. 213; Diebst., Unterschl. 247 370 5; Begünstig. Fehlerei 257, 258; Betrug 263.

Angelöbniß, eidliches, 162.

Angriff, gegen Beamte 113; Forstbeamte u. Jagdberechtigte 117, 118; von Gefangenen 122; bei Schlägerei 227; mit Schuß-, Stich- und Hiebaffen 367 10.

Ankauf, gestohlener zc. Sachen 259; von Montirungsstücken 370 3.

Anlagen, Beschädigung 304.

Anreizung, der Soldaten zum Ungehorsam 112; zu Gewaltthätigkeiten 130; zum Zweikampf 210; zu Hochverrath 85.

Anschlag, öffentl. von Schriften zc. 85, 110, 111, 184.

Anschuldigung, falsche 164, 165.

Anstalten, unbefugte Errichtung 360 9.

Anstifter 48, 50, 111.

Antrag auf Bestraf. 61—65; nach ausländischen Gefeszen 45 3.

Anwälte. Dessenl. Amt 31; keine Beamte 359; Privatgeheimnisse 300; Gebührenüberhebg. 352; Untreue 356.

Anwerben zum Militärdienst 141.

Anzeige, unterlassene 139; Abreißen von 134.

- Apotheker. Privatgeheimnisse 300.  
 Arbeit in Strafanstalten 15, 16, 362.  
 Arbeitsbücher, falsche 363.  
 Arbeitshaus 362.  
 Armaturstücke s. Ankauf.  
 Arznei 367 3, 5.  
 Arzt s. Aerzte.  
 Aufforderung s. Anreizung.  
 Aufruf 116.  
 Aufruhr 90 6, 115, 116 A. 2.  
 C. G. 4.  
 Aufstand 90 6, C. G. 4.  
 Anstellen, gefährl. von Sachen 366 8.  
 Ausbesserung von Gebäuden 367 13 und 14.  
 Ausgießen auf die Straße 366 8 und 9.  
 Ausland 8; Bestrafung im A begangener Verbrechen 4—7, 37, 102, 298.  
 Ausländer. Bestrafung 3, 4 1, 91, 102, 284; Ausweisg. 39 2, 284, 361 2, 362; Waarenschutz 287.  
 Auslieferung eines Deutlichen 9.  
 Aussetzung 221; Entführg. 234.  
 Auspielung, öffentl. 286.  
 Ausstellung s. Anschlag.  
 Aussteuerkassen. Errichtung 360 9.  
 Auswanderung. Militairdienst 140; Reservisten, Landwehrm. 360 8; Verleitg. 3. Ausw. 144.  
 Ausweisung 39 2, 284, 361 2, 362 A. 3.

## B.

- Bande 243 6; 250 2.  
 Bankerott 281—283; Landesgesetz C. G. 2 A. 3.  
 Banknote, Nachmachg. 149; 360 6.  
 Banwerke, Beschädigg. 305; Ausführg. 330, 367 14, 15.  
 Beamter. Begr. 359; Widerstand 113, 114; Verbinden 128, 129; Beleidgg. 196; Thätlichk 232; Verbr. u. Vg. im Amt 331—359, 155 3, 174 2, 3.  
 Bedrohung s. Drohung.  
 Beerdigung 367 1 u. 2.  
 Befreiung von Gefangener s. Gef.  
 Begünstigung 257, 258, 63, 247, 289.  
 Behörde 56, 72, 113, 114, 137, 139, 154, 156, 158, 163, 164, 196, 277—280, 329, 360 2, 4, 5, 361 5, 362, 363, 367 1 u. 15.  
 Beischlaf m. Blutsverwandten 173; mit Willenlosen 176 2; durch Gewalt 177; durch Betrug 179; mit Mädchen unter 16 Jahren 182.  
 Beiseiteschaffen von Sachen 133; 137; 288.  
 Bekanntmachung v. Geheimnissen 92 1, 300; von Urtheilen 165, 200; Abreißen von 134.  
 Belagerungszustand. C. G. 4.  
 Beleidigung. Kaiser, Landesherr zc. 94—97; Bundesfürsten zc. 98—101; deutsche Landesb. 103; Gesandte 104; andere Pers. 185—200; Behörden 196; Buße 188; Retorsion 199, 233.  
 Bergwerk 308, 309.  
 Beruf s. Amt.  
 Beschädigung 303—305, 133—136, 168; 274 1; 348 ff.; 321—326.  
 Beschimpfung Verstorbener 189.  
 Beschlagnahme. Entziehg. 137; B. des Vermögens 93, 140.  
 Beschneiden von Metallgeld 150.  
 Besserungsanstalt 56.  
 Bestechung 331—335.  
 Betrug 263—265.  
 Betteln 361 4, 362.  
 Bevollmächtigte, Antreue 266 2. §  
 Beweis der Wahrheit 186, 190, 192.  
 Bewohntes Gebäude 243 7, 250 4.  
 Bewußtlosigkeit 51, 176 2, 177.  
 Biersteuerconvention C. G. 7.;  
 Bigamie 171.  
 Bilanz 283.

Blanket 269, 275, 276, 364.  
 Blutshande 173.  
 Bracker, Untreue 266 3.  
 Brandstiftung 265, 306—310; 325;  
 C. G. 4.  
 Branntweinsteuercontravention C.  
 G. 7.  
 Briefgeheimniß 299, 354; 358.  
 Briefkouverts, — marken 275.  
 Brücke 305, 321; 325; 326; 90 2  
 C. G. 2.

Brunnen 324—326; 367 12 u. 14.  
 Büllen 370 2.  
 Bundesfürst, Hochverrath gegen 81  
 1, C. G. 4; Beleidigg. 98, 99;  
 im Ausland 4 2; Hoheitszeichen  
 135; Wappen 360 7.  
 Bundesgebiet, 81 3; C. G. 4.  
 Bundesgenossen 88; 89; 90; C. G. 4.  
 Baße 188, 231.

## C. (f. R.)

Coupons. Fälschung 149.

Converts 275.

## D.

Damm 305, 321, 325, 326.  
 Darstellung f. Schriften.  
 Deiche 321, 325, 326.  
 Denkmäler 304.  
 Depeschen 355, 358.  
 Desertion 141; 90 3.  
 Diebstahl 242 ff., 252; Begünstigg.  
 u. Heblerei 258 ff.; Einbruch,  
 Einschleichen, Einsteigen 243  
 2 u 7; von Nahrungsmitteln  
 370 5 u. 6; v. Munition 290;  
 Holzd. C. G. 2.  
 Dienstboten 247, 263.  
 Dienstbuch, Fälschung 363.

Dienstleid, 155 3; 359.  
 Dietrich 369 1.  
 Drohung. Anstiftung 48; Unzu-  
 rechnungsf. 52; crimen vis  
 240, 241; Expressa. 253, 254;  
 durch Beamte 339; gegen B.  
 113, 114; Ausübung staatsbür-  
 gerl. Rechte 106, 107; gemein-  
 gef. Verbr. 126; Gottesdienst  
 167; 3. Unzucht 176, 177; bei  
 Diebstahl 252; bei Bettelrei 362;  
 Entführung 234—236.  
 Drucksachen 360 6; f. Schriften.

## E.

Ehe. Doppelsehe 171; Ehebruch  
 172; Ehehinderniß 170; Ent-  
 führung. 236—238; Eheschließung  
 337, 338.  
 Ehegatte 171, 172; Beleidigung  
 189, 195; f. Angehörige;  
 Ehrenrechte. Verlust 32—37; bei  
 Versuch 45; bei Jugend 57 5.  
 Ehrenwort Minderjähriger 302.  
 Ehrenzeichen 33, 34, 360 8.  
 Ehrlose Gesinnung 20.

Ehrverletzung f. Beleidigung.  
 Eichung 369 2.  
 Eid, falscher 160; Unfähigk. zum  
 f. Meineid, Versicherung.  
 Eier, Ausnehmen 368 11.  
 Eigennutz, strafbarer 284 ff.  
 Eigenthümer, 289.  
 Einbruch  
 Einschleichen } f. Diebstahl  
 Einsteigen }  
 Eindringen f. Hausfriedensbruch.

**Einführungsverbot** 327, 328.  
**Einspernung**, widerrechtliche 239.  
**Einzelhaft** 22.  
**Einziehung** von zu strafb. Handlungen gebrauchten Gegenständen 40, 42, 152, 295, 360, 367, 369; C. G. 5.  
**Eisenbahn**. Diebst. 243 4; Beschädigg. 90 2; 305, 315 ff.; E.-beamte 316, 319, 320; E.; wagen 306 3, 315; Raub 250 3.  
**Eltern** 52; Blutschande 173; Kupferei 181; Beschimpfg. verstorb. Eltern 189; Diebst. 20 247 263; 370 5; Betrug Todtschlag 215; Körperverletzung 223, 228; f. Angehörige.  
**Entführung** 234—238.

**Enthauptung** 13.  
**Entlassung**, von Gefangenen 23—26.  
**Entschädigung** f. Buße.  
**Entschuldigung**, falsche 138.  
**Entziehung** vom Kriegsdienst 140; Minderjährigen 235.  
**Entzündliche Waaren**, 367 6.  
**Erde** araben 370 2.  
**Ermächtigung** zur Verfolgung von Beleidigungen 99, 101, 197.  
**Erneuerungsschein** 149, 360 6.  
**Erpressung** 253—256, 339, 343.  
**Erzieher**. Unzucht 174, 181; Diebst. 20 247; Betrug 263.  
**Eswaaren**, 367 7; 370 5.  
**Explosirende Stoffe** 296, 311; 367 5 und 6.

### F.

**Fabrikzeichen** 287.  
**Fahren** 366 2—4, 368 9.  
**Fähre** 321.  
**Fahrlässigkeit**, unverschuldete 59 2; strafbar: 121, 163, 222, 230, 232, 309, 314, 318, 319, 326, 329, 345, 347.  
**Fahrwasser**, 321, 325, 326.  
**Falscher Eid** 160.  
**Fälschung**. Geld 146—149; Urk. 92 2, 267 ff., 348; Wahlen 108; Stempelpapier 20 275; Urteste 277, 363; Depeschen 355.  
**Falschmünzerei** 146 ff.  
**Familienrath** 34 6.  
**Federwild** 368 11.  
**Feind**, Dienste im Heer 88 C. G. 4; Vorschub leisten 89—91.  
**Feindliche Handlungen** gegen befreundete Staaten 102—104.  
**Feldmesser**, Untreue 266 3.  
**Feldpolizeigesetze** C. G. 2.  
**Festnahme** 72, 25; widerrechtl. 341.  
**Festtag**, Störung 366 1.  
**Festung** 90, 360 1; C. G. 4.  
**Festungshaft** 1, 17, 19, 20, 21, 44, 49, 57 2, 70, 74, 75.

**Festungs-Plan-Riß** 90 4, 92 1, C. G. 4.  
**Feuer** 368 5, 6; f. Brandstiftg. — löschgeräth 307 3, 368 8. — stätte 368 3, 4; 369 3. — werk 367 4 u. 5; 368 7. — zeichen 322, 325, 326; C. G. 4.  
**Firma**. Mißbr. 287.  
**Fisken** 296, 370 4.  
**Fischerei-Gesetzgebung** C. G. 2.  
**Fleisch**, trichinöses 367 7.  
**Flotte** 140 f. Marine.  
**Formen**. Unbrauchbarmachg. 41, 42; Papiergeld 20 360 4—6, 151.  
**Forstarbeit**. C. G. 6.  
**Forstbeamte**. Widerst. 117—119.  
**Forstgesetze**. C. G. 2.  
**Freiheit**. Verbr. u. Verg. 234 ff.; Menschenraub 234, 235; Entziehung durch Beamte 341.  
**Freimarken**, falsche 275.  
**Frieden**, Störg. 130.  
**Funddiebstahl** 246.  
**Fußangeln** 367 8.  
**Futterdiebstahl** 370 6.

## G.

Garten 366 7; Betreten 368 9.  
 Gebäude. Diebst. 243 Zerstörg.  
 305; Brandstiftg. 306 ff.; Aus-  
 besserg. 367 13—15; Raub  
 250 4.  
 Gebühren, Ueberhebg. 352, 353.  
 Gefährdung 92 2, 297.  
 Gefahr, 360 10.  
 Gefangenansseher 121, 347.  
 Gefangene 15—17, 57; Befreiung  
 120, 121, 347; Meuterei 122;  
 Unzucht 174 2, 3; Entlassung  
 23—26.  
 Gefängnißstrafe 16, 19, 21—29.  
 70, 75; G. G. 5.  
 Gegenseitigkeit 102, 103, 287.  
 Geheimnisse, 92 1, 300.  
 Gehülfe 49, 50, 257, 300.  
 Geistesranke 51, 176 2; 65.  
 Geistliche, Friedensstörung 130a;  
 Unz. 174; Kupp. 181.; Be-  
 leidigg. 196; Trauung 337, 338;  
 Geldstrafe 27—30, 44, 67, 70, 71,  
 78; G. G. 5 f. Buße.  
 Gemeindegarbeit. G. G. 6.  
 Gemeingefährliche Verbr. 306 ff.;  
 126, 139.  
 Gesammtstrafe 74.  
 Gesandter, Beleidigg. 104.  
 Geschäftsräume 123, 124, 342.  
 Geschenke, 48, Annahme durch  
 Beamte 331 335.

Geschwister 173; f. Angehörige.  
 Geschworene 138, 334.  
 Geschworenenendienst. 31 A. 2.  
 Gesetzgebende Versammlung. 105,  
 106, 197, 339; f. Abgeord-  
 neter.  
 Geständniß, Erpressung 343.  
 Gesundheit, Verletzung 223, 229,  
 324—326; Atteste 277—280.  
 Getränke 367 7, 370 5.  
 Gewalt 48, 52, 113 ff., 234 ff., 249 ff.,  
 106, 107, 176, 177.  
 Gewehr 295; 367 8; 368 7 10.  
 Gewerbtreibende. Untreue 266  
 3; Maß, Gewicht, Feuerpolizei  
 369 2 u. 3; Baupolizei 367 15;  
 Tödtung 222; Körperverletzung  
 230, 232.  
 Gewicht 369 2 u. Schluß.  
 Gift 229, 324, 367 3 u. 5.  
 Glücksspiel 284, 285, 360 14.  
 Gottesdienst 166, 167; Diebst. 243  
 1.; Beschädigg. 304; Brandst.  
 306; Störg. durch Beamte 339.  
 Gotteslästerung 166.  
 Grab 168, 304.  
 Grandgraben 370 2.  
 Grenze, 274 2, 370 1.  
 Gruben 367 12.  
 Güterbesätiger; Güterpflger 266.

## H.

Hast 1, 18, 19, 28, 29, 70 6, 77,  
 78, G. G. 5.  
 Handelsbücher 281 3 u. 4; 283 2.  
 Hanfen, bewaffneter 127.  
 Hansfriedensbruch 123, 124, 342.  
 Hanssuchun 39 3.  
 Hazardspiel f. Glücksspiel.  
 Hebamme 300.  
 Heer 31, 34 2, 90, 140, 329.  
 Hehlerei 257 ff.  
 Herausforderun 201—204.

Hezen, Hunde 366 6.  
 Heer, Entlaufen damit 298.  
 Hochverrath 80 ff., 102, 139, 4  
 1 u. 2; G. G. 4.  
 Hoheitszeichen 135.  
 Holzdiebstahl. G. G. 2.  
 Hülfe (Beihülfe) 49, 50, 257; ver-  
 weigerte Hülfe 360 10.  
 Hunde 295, 366 6.  
 Hurerei 361 6.

## J.

- Jagd, unbes. 292—295, 368 10  
u. 11; G. G. 2.  
Jagdpolizei-Gesetze. G. G. 2.  
Injurien s. Beleidigung. | Interimscheine, 149, 360 6.  
Irrthum, in Thatsachen 59.  
Jugend, 55—57, 173.  
Junge. Ausnehmen 368 11.

## K.

- Kaiser 80, 94, 95, 145; G. G. 4.  
Kammern 105, 106, 197; Rede-  
freiheit 11; Berichte 12.  
Kanal 321, 325, 326.  
Kartellträger 203, 204, 209.  
Kasse 90 2, 353.  
Kaufmann, 281—283, 287.  
Keller, 367 12.  
Kinder 55; Unzucht 173, 174, 176  
3, 181 2; Antrag 189, 195; R-  
raub 235; Unterschlag. 169;  
Aussetzung 221; s. Angehörige.  
Kindesmord 217.  
Kirche 166, 167; Diebstahl 243 1.  
Konfiskation s. Einziehung.  
Konkurrenz s. Zusammentref-  
fen.  
Konkurs. G. G. 2; s. Bankrott. | Körperverletzung 223 ff., 118, 239,  
251 315, 316, 321, 325, 340.  
Korporationen. Fälschg. v. Schuld-  
versch. 149; Kirche 166; Be-  
leidigg. 197.  
Krankheit 221, 327.  
Krebsen 296, 370 4.  
Kreditgeben. Winderj. 301, 302.  
Kriegsbedürfnisse 90, 329, 127;  
G. G. 4.  
Kriegsdienst, fremder 88, 234, G.  
G. 4; Entziehen 140—143.  
Kriegsgebrauch 91.  
Kriegszustand G. G. 4.  
Kugeln. Widerr. Aneigng. 291.  
Kunstgegenstände, Beschädig. 304  
Kuppelei 180, 181.  
Kurator 34 6, 266 1.

## L.

- Landesgesetzgebung, G. G. 2, 3,  
5, 8.  
Landesherr, Mord 80; Thätlichf.  
94; Beleidigg. 95, 102, 103;  
Haus 96, 97.  
Landeskokarde 34 1.  
Landespolizeibehörde 38, 39, 284,  
362.  
Landesverrath 87—93, 139, 4 1  
u. 2; G. G. 4.  
Landesverweisung s. Auswei-  
sung.  
Landsfriedensbruch 125.  
Landstreicher 361 3, 362.  
Landtag s. Kammern. | Landwehr 112, 360 3.  
Landzwang 126, 254.  
Lärm ungebührlicher 360 11.  
Lebensjahr s. Jugend.  
Lebensmittel s. Gewaaren.  
Legitimationspapiere 363.  
Lehmgraben 370 2.  
Lehrer. Unzucht 174 1; Kupp.  
181 2.  
Leibesfrucht, Abtreibg. 218—220.  
Leiche. Diebst. 168; Beerdigg.,  
Theile einer L. 367 1 u. 2.  
Licht, unvorsicht. Umgehen 368 5.  
Lieferungsverträge im Krieg 329.  
Lotterie 286.

## M.

Majestätsbeleidigg. 94, 95, 4 2.  
 Mädchen, Verführung 182.  
 Mäkler. Untreue 266 3.  
 Manifestationseid 162.  
 Marine 31, 34 2, 112, 140.  
 Maß 369 2.  
 Massenverwalter 266 1.  
 Medizinalpersonen s. Aerzte.  
 Meineid 153—155, 157—159, 161;  
 s. fahrl. 163; s. falscher Eid.  
 Menschenraub 234, 235; Anzeige  
 139.  
 Mergel graben 370 2.  
 Meuterei 122.  
 Mildernde Umstände C. XII.  
 Milderungsgründe 51—72.  
 Militärabschied 363.  
 Militärdienst 140—143.

Militärpersonen 10, 112, 113 A. 2,  
 196, 333.  
 Minderjährige 57, 65, 235, 237,  
 301, 302.  
 Mineralien 370 2.  
 Mißbrauch des Ansehens u. 48;  
 des Amtes 339.  
 Mißhandlung 223 ff., 340; Thiere  
 360 13.  
 Mitthäter 47.  
 Monat. Berechnung 19.  
 Montirungsstücke. Ankauf 370 3.  
 Mord 80, 211, 139; 307 2; C. G. 4.  
 Munition 291.  
 Münzverbrechen 146 ff., 4 1 u. 2.  
 139, 360 4—6.  
 Müßiggänger 361 5.

## N.

Nachlaß. Geldstr. 30.  
 Nachschlüssel 369 1.  
 Nachtzeit 243 7; 250 4; Zagen 293;  
 Fischen 296; Feuer 322, 326;  
 C. G. 4.  
 Nahrungsmittel 370 5 u. 6.  
 Namen. Waaren 287; Führg.  
 falsch. N. 360 8.  
 National-Fokarbe s. Landes-  
 fokarbe.

Nebenvormund 34 6.  
 Norddeutscher Bund 149.  
 Notar 31 A. 2, 300, 359.  
 Nöthigung 52, 105, 114, 122, 240,  
 253.  
 Noth. Hülfesverweigerung 360 10.  
 Nothstand 54, 329.  
 Nothwehr 53.  
 Nothzucht 176—178.

## O.

Obdachlosigkeit 361 8, 362.  
 Obrigkeit. Ungehors. 110; Her-  
 abwürdig. 131.  
 Oeffnungen, unverdeckte 367 12.  
 Offenbaren v. Geheimn. 92 1, 300.

Offenbarungseid 162.  
 Operationspläne, Verrath 90 4.  
 Orden 33, 34 3, 360 8.  
 Ordnung, öffentl. 123—145, 366.

## P.

Papiergeld. Fälschung 146 ff.,  
 149, 360 3—6.

Paß (Reisep.). Fälschung 275 2, 363.  
 Personenstand 169, 170, 337, 338.

Pfand 259, 370 3; Gläubiger 289.  
 Pfandleiher 290, 360 12.  
 Pflegeeltern 174 1; f. Angehörige.  
 Plaggenhauen 370 2.  
 Platten 41, 42, 151, 152, 360 4—6.  
 Polizei-Aufsicht 38, 39, 45, 57 5, 76, 361 1.

Polizeistunde 365.  
 Post. Beamte 354; Diebst. 243 4; Freimarken 275.  
 Post-Kontraventionen. Bef. Bef. G. G. 2; Vjährg. G. G. 7.  
 Preßpolizeigesetze. G. G. 2.  
 Privatbuße f. Buße.  
 Privatgeheimnisse 300.  
 Privatklage 194.

## Q.

Quälerei von Thieren 360 13.

Quittungsbogen. Fälschung 149.

## R.

Rädelsführer 115, 125.  
 Rafen 370 2.  
 Raub 249 ff., 244, 258, 261, 307 2, 139; G. G. 4.  
 Raupen 368 2.  
 Real-Injurien 185.  
 Rechnung, Fälschung 351.  
 Rechtsanwalt 31, 300, 352, 356, 358.  
 Regent 96, 97, 100, 101, 103.  
 Regierung 92, ausländische 9, 102, 103.  
 Register, Vernichtg. 133, Fälschg. 271—273, 348, 349, 351.  
 Reichstag f. gesetzgebend. Versammlung.  
 Reichsverfassung 81 2, G. G. 4.

Reisegepäck. Diebst. 243 4.  
 Reisende 297.  
 Reisepaß 275 2, 363.  
 Reiten 366 2, 368 9.  
 Religion. Berg. 166—168.  
 Religionsdiener 130 a, 196, 232, 337, 338.  
 Religionsgesellschaft 155 1, 166, 167, 304, 339.  
 Rentenanstalten 360 9.  
 Reparaturen 367 13—15.  
 Reservisten, Auswanderung 360 3.  
 Richter 334, 336.  
 Rückfall 244, 245, 250 5, 261, 264.  
 Rügen, eines Vorgesetzten 193,  
 Ruhe, Störung 366 10 u. 11.

## S.

Sachbeschädigung 303—305.  
 Sachverständiger 138, 155 2, 157, 161.  
 Sandgraben 370 2.  
 Schadenersatz 188, 231.  
 Schaffner. Untreue 266 3.  
 Schauer, Untreue 266 3.  
 Schiedsrichter. Bestechg. 334, 336.  
 Schießen 367 8, 368 7.  
 Schießpulver 360 2; 367 4, u. 5.  
 Schiff, 90 2; G. G. 4; Stranden

265; Zusammenstoßen 145; Diebst. 243 7; Kontrebande 297; Brandstiftung 306; Gefährdung 305, 322, 323, 325, 326.  
 Schiffer 297, 298.  
 Schifffahrtszeichen 322, 325, 326; G. G. 4.  
 Schlag Eisen 367 8.  
 Schlägerei 227, 367 10.  
 Schleusen 321, 325, 326; 367 14.  
 Schlingen legen 293.

Schlitten 366 4.  
 Schlosser 369 1.  
 Schlüssel, 369 1; falsche 243 3 u. 4.  
 Schüssen 31, 138, 334.  
 Schonung, unbes. Betreten 368 9.  
 Schonzeit 293.  
 Schornstein 368 4.  
 Schriften, Aufforderung, z. Hochverrath 85; Widerstand u. andere Vergehen 110, 111; unzüchtige 184; beleidigende 186, 187, 200.  
 Schuldverschreibungen 149, 360 6.  
 Schwangere, Abtreibg. 218—220.  
 Schwieger-Eltern u. Kinder siehe Angehörige.  
 Sekundant 208, 209.  
 Selbstgeschosse 367 8.  
 Selbstverstümmelung 142.  
 Sequester 266 1.  
 Sicherheit, öffentliche 366, 2—5 und 7—10; eibliche 162.  
 Siegel, Beschädig. 136; Anfertigung 151, 360 4 u. 5; Einziehung 152, 360 Schluss.  
 Signale, falsche 315.  
 Sittlichkeit, Verbr. und Verg. §§ 171—184, 235.  
 Sklaverei, Entführg. 234.  
 Sodomiterei 175.  
 Soldat s. Militärdienst, Militärpersonen.  
 Sonntagsfeier 366 1.  
 Spiel 361 5; 362, 283; s. auch Glücksspiel.  
 Spielkarten 275 2.  
 Spion 90 5; C. G. 4.  
 Sprengung f. gesetzgebende Versammlung.

Staat, befreundete 102, 103;  
 Staatsbürgerliche Rechte, Verlust 34 4; Verbr. u. Verg. in Beziehg. darauf 105—109, 339;  
 Staatsdiener siehe Beamter;  
 Staatseinrichtg. 131; Staats-Geheimnisse, -Geschäfte 92 1 und 3; Staatsgewalt 110—122.  
 Stauer, Untreue 266 3.  
 Steine. 366 7; 370 2.  
 Stempel 151; 360 4—6; -Papier 275, 276, 360 4; 364.  
 Sterbekassen 360 9.  
 Steuern 353; C. G. 2, 7.  
 Stief-Eltern u. Kinder s. Angehörige.  
 Stimmrecht 34 4; 106, 107, 339.  
 Stimmentzettel 108.  
 Stockregen 367 9.  
 Störung des Gottesdienstes 167; des Fahrwassers 321.  
 Strafanstalt 15, 16, 120.  
 Strafe, gesetzl. 2; Arten 13—42; Verhältnis 21, 29; Zusammen treffen 73 ff.; Ausschließg. 51 ff.; Zulässigk. C. G. 6.  
 Strafgesetze 2—6; besond. Bundes- u. Landesges. C. G. 2 u. 5.  
 Strafverfahren 69, 191.  
 Strafvollstreckung 13, 15—18, 22, 57; Verjährg. 70—72; widerrechtl. 345, 346.  
 Strandung v. Schiffen 265, 322—326.  
 Straße, Diebstahl 243 5; Raub 250 3; Beschädig. 305; Ordnungswidrigkeiten 366 2—5 u. 8—10; 367 12 u. 14;

## Z.

Tag, Berechnung 19.  
 Taubstumme 58, 65.  
 Telegraph, Anstalt 317, 318;  
 Beamte 319, 320; Depesche 355; Freimarken 275.  
 Testament, Exekutoren 266 1.  
 Thätlichkeiten gegen Kaiser und

Landesherrn 94 96; gegen Bundesfürsten 98, 100; Beleidig. 185.  
 Thatsachen, erdichtete 131; beleidigende 186, 187.  
 Theilnahme 47—50; Antrag 63, 64; Diebst. 243 6, 247; Begünstigung 257; Wehrpflicht 143.

**Thiere.** Unzucht 175; Aussicht 366 5; gefährl. 367 11.  
**Thierquälerei** 360 13; 366 7.  
**Chronfolge** 81 2, 102; C. G. 4.  
**Titel.** Verlust, Unfähigk. 33, 34 3; unbefugte Annahme 360 8.  
**Todesstrafe** 1, 13, 32, 44, 49, 57, 67, 70; 80, 211, C. G. 4.  
**Todtschlag** 212—214; bei Schlägerei 227, 228.  
**Tödtung** 211—222, 226—229; eines Landesfürsten 89 1; bei Unzucht 178; im Zweikampf 206, 207; durch Freiheitsentziehg. 239; bei

Raub 251; durch Brandstiftg. 307 1, 309; durch Ueberschwemmung 312, 314; durch Transportgefährdung 315, 316; durch sonstige gemeingefährl. Verbr. 321 326; C. G. 4.  
**Torfmoor,** Anzünden 308—310, 325.  
**Transport** auf Eisenbahnen 315, 316, 325; Diebst. 243 4.  
**Trinkinen** 367 7.  
**Trunkenbolde** 361 5; 362.  
**Truppen** 89, 90 1 u. 6; C. G. 4.

## U.

**Ueberschwemmung.** Verursachung 312—314; Androhg. 126, 254.  
**Uebertretung,** Bear. u. Bestrafg. 1, 18, 27—29, 57 4; Ausland 6; Versuch straflos 43; Weibhülfe desgl. 49; Verjährg. 67, 70.  
**Umwandlung** der Strafen 21, 28, 29, 44, 57 3.  
**Unbrauchbarmachung** von Schriften, Pressen etc. 41, 42.  
**Uneheliche Kinder** 217.  
**Unfug** 165 360 11.  
**Ungehorsam** 110, 112.  
**Unglücksfälle,** 360 10.  
**Uniform.** Tragen 360 8  
**Unkenntniß** v. Thatumständen 69.  
**Urath,** Werfen 366 7.  
**Unterdrückung** v. Thatfachen 263; von Briefen 354, 355.

**Unterkommen** 361 8; 362.  
**Unterschlebung** v. Kindern 169.  
**Unterschlagung** 246—248, 258, 350, 351.  
**Untersuchungshaft,** Anrechnung 60.  
**Untrene** 266.  
**Unwissenheit** 59.  
**Unzucht** 173 ff., 236, 237; gewerbem. 361 6, 362.  
**Unzurechnungsfähigkeit** 51, 58.  
**Urkunden.** Witttheilg. geheimer U. 92; Vernichtg. u. Unterdrückg. 92, 133, 274, 348; Eröffng. 299.  
**Urkundenfälschung** 267—280, 363; von Beamten 348, 349, 851.  
**Urtheile,** Bekanntmachg. 165, 200.

## V.

**Vater,** Antrag dess. auf Bestrafg. 65, 195, 189.  
**Verachtung,** 131; 186—191.  
**Verbindung** 128, 129, 243 6, 250 2.  
**Verbrechen** 1, 13, 14, 67, 70.  
**Verbreitung** von Schriften, Abbildgn u. Darstellgn. 58, 110, 111, 184, 186, 187; von Thatfachen 131; 186—191.

**Verelnsrecht,** C. G. 2.  
**Verfälschung** s. Fälschung.  
**Verführung** junger Mädchen 182.  
**Vergehen** 1 U. 2, 16, 43, 45, 49, 57 4, 67.  
**Vergiftung** 229, 324—326.  
**Verhaftung** 25, 341.  
**Verjährung** 66—72, 5 2. 61, 171, 198, 232; C. G. 7.

Verlassen 221.  
 Verleitung zu strafbaren Handlungen 48, 111; zur Desertion 141; zur Auswanderung 144, zum Meineid 159, 160; zur Ehehlichung 170; zum Beischlaf 179, 182; eines Beamten 357.  
 Verleumdung 187.  
 Vermögen. Beschlagnahme 93, 140.  
 Vernichtung von Urkunden zc. 92 2; 133; 348; 274 1; 280; von Sachen 137; eines Grenzsteins 274 2; 280; s. auch Beschädigg.  
 Versammlungsrecht C. G. 3.  
 Verschwägerete s. Angehörige.  
 Verschönerung, auf Dienstzeit 155; an Eidesstatt 156, 161, 163; gegen Feuergef. 265.  
 Versicherungs-Anstalten, Gesell-

schaften 360 9; Täuschg. 277 bis 280.  
 Versteigerer, Untreue 266 3.  
 Verstorbene, Beschimpfg. 189.  
 Verstümmelung. Militärdienst 142.  
 Versuch 43—46.  
 Verwandte, s. Angehörige.  
 Verwalter, Untreue 266 1.  
 Verweis bei juendl. Verf. 57 4.  
 Verweisung s. Ausweisung.  
 Viehsenke, 328.  
 Viehtreiben 368 9.  
 Vollstreckung s. Strafvollstreckung.  
 Vorbeifahren 366 3.  
 Vorgesetzte. Rügen 193; Antrag b. Beleidigg. Untergebener 196, 232; Verleitg. Untergebener 357.  
 Vormund 34 6, 65; Unzucht 174; Rupp. 181; Diebst. 247. Untreue 266; Betrug 263.

## 2.

Waage. Unrichtige 369 2.  
 Waaren 287; 360 7; 367 6.  
 Waaren-Empfehlungskart. 360 6.  
 Wäger 266 3.  
 Waffen 31, 88 ff., 123, 243 5, 367 9 u. 10; 250 1; 362.  
 Wahl 107—109, 33; 34 4; 339.  
 Wahlrecht 34 4.  
 Wahlstimme 108 109.  
 Wahrheit, Beweis 186, 190, 192.  
 Wald. Anzündg. 308; Feuer in Wäldern 368 6.  
 Waldeigenthümer, Widerstand gegen 117.  
 Wanderbuch. Fälschg. 363.  
 Wappen eines Bundesfürsten 360 7.  
 Warnungszeichen 368 9.  
 Wasser, Leitung 321, 325, 326; Straße 243 4; 250 3.  
 Wasserstand. Merkmal 274 2.  
 Weg. Diebst. 243 4; Raub 250 3;

Beschädigg. 304, 321, 326; Abpflügen zc. 370 1 u. 2; Verkehr 366 3 5 9 10; 367 12; 368 9.  
 Wehr. Beschädigg. 321, 326.  
 Weiden, Betreten 368 9.  
 Weinberge 368 1 u. 9.  
 Werbung zum Militärdienst 141.  
 Werfen von Steinen zc. 366 7.  
 Widersetzlichkeit 110—122.  
 Wiesen. Betreten 368 9.  
 Wilddieberei 294.  
 Wirth, Wirthshaus. Verspätetes Beiben 365, Glücksspiel 285.  
 Wittwen-Kassen. Errichtung 360 9.  
 Woche. Berechnung 19; Freiheitsberaubg. über eine Woche 239.  
 Wohnung. Eindringen 123; Beamte 342.  
 Wundärzte, Privatgeheimnisse 300.  
 Würden. Verlust u. Unfhgkt. 33, 34 3; unbes. Annahme 360 8.

## 3.

Bahlungseinstellung s. Bankerutt.  
 Zeichen 135, 322, 325, 326; C. G. 4.

Berstörung s. Vernichtung, Beschädigg.

- Benge. Unschalt. als Urkundsz.  
 34 5, als Z. u. Sachverst. 161;  
 Ausbleiben 138; Meineid 154 ff.;  
 beim Zweikampf 209.  
 Bengehäuser 90 2; C. G. 4.  
 Benuisse, falsche 277—279, 363,  
 s. Meineid.  
 Binscheine (Coupons) 149, 360 6.  
 Bollgesetze. C. G. 2.  
 Budthausstrafe 14, 15 ff.; Um-  
 wandlg. 44 A. 3, 57 3, 157  
 A. 2; Konkurrz. 73; Verjährg.  
 70 1—3.
- Berechnungsfähigkeit 51—58.  
 Busammenrotten 115, 122, 124, 125.  
 Busammenstoßen der Schiffe 145.  
 Busammentreffen strafb. Hdlgen.  
 ideale Konk. 73; reale R. 74 ff.;  
 Gesamttstrafe bei Verbr. u.  
 Verg. 74, 76, 79.  
 Bwangsvollstreckung. Vereitelg.  
 (Fruchtlosmachen) 288; Wider-  
 sehl. 113; Entziehung 137.  
 Bweikampf 201 ff.



Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

### Landrecht.

Dr. C. F. Koch. Allgem. Landrecht für die Preussischen Staaten mit Kommentar in Anmerkungen. 5/4. Aufl. 1872. 6 Bde. 36 Thlr.

### Prozessordnung.

Dr. C. F. Koch. Prozess-Ordnung nach ihrer heutigen Geltung. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. 1871. 6 Thlr.

### Konkursordnung.

N. Johow, Obertribunalsrath. Die Preuss. Konkursordnung in ihrer heutigen Gestalt und Geltung und das Gesetz vom 9. Mai 1855. Nebst Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869, sowie mit erläuternden Bemerkungen über die Bestimmungen der Konkurs-Novelle vom 12. März 1869. 1 Thlr. 10 Sgr.

### Handelsgesetzbuch.

H. Makower. Das allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch nebst den in Preussen geltenden Bestimmungen. Mit Kommentar. Vierte Auflage. 1871. 3 Thlr. 20 Sgr.

Dr. C. F. Koch. Allgem. deutsches Handelsgesetzbuch, herausg. mit Kommentar in Anmerkungen. Zweite Auflage. 1869. Mit einem Nachtrag, enth. die neueren, das Handelsrecht betr. Bundes- und Reichsgesetze. 1872. 4 Thlr.

### Wechselrecht.

W. Hartmann, Ober-Tribunals-Rath. Das deutsche Wechselrecht historisch und dogmatisch dargestellt. 1869. 2 Thlr. 15 Sgr.

### Stempelgesetzgebung.

Soyer, Reg.-Rath u. Prov.-Stempelfiskal. Die Preussische Stempelgesetzgebung für die alten und neuen Landestheile. Kommentar für den praktischen Gebrauch mit Tabellen zur Berechnung des Stempels. 1870. 4 Thlr. 10 Sgr.

### Kirchenrecht.

Dr. P. Hinschius, ord. Prof. d. R. in Kiel. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I. Band u. II. Band 1. Hälfte. 1870—1871. 8 Thlr. (Complet in 6 Bänden.)

## Haftpflicht der Eisenbahnen.

Dr. **W. Endemann**, ord. Prof. und Oberappellationsgerichtsrath. Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke u. für die bei deren Betriebe herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Erläuterungen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. 15 Sgr.

## Rechtshülfe.

Dr. **W. Endemann**, ord. Prof. u. Oberappellationsgerichtsrath. Die Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde. Erläuterungen des Bundes- (jetzt Reichs-) Gesetzes v. 21. Juni 1869. 20 Sgr.

## Bergrecht.

Dr. **N. Klostermann**, Oberberggrath. Lehrbuch des Preussischen Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte. 1871. 2 $\frac{1}{2}$  Thlr.

— — Das allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten nebst Einleitung und Kommentar. Zweite Auflage. 1868. 2 Thlr. 10 Sgr.

## Patentgesetzgebung.

Dr. **N. Klostermann**. Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterchutz und Waarenbezeichnungen systematisch und vergleichend dargestellt. 1869. 2 Thlr. 20 Sgr.

## Spruchpraxis.

Die Rechtsprechung des Deutschen Oberhandelsgerichtes zu Leipzig, herausgegeben von **A. Stegemann**, Anwalt am genannten Gerichtshofe I—IV. Band. 1871/72. (Jährlich 2—3 Bände.) Preis pro Band à 25 Druckbogen 1 $\frac{1}{2}$  Thlr.

Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals gelangt sind. Herausgegeben und redigirt von **Lh. Striethorst**, Stadtger.-Rath. Dritte Folge. III. Jahrg. 1872. (81.—84. Bb.) Preis für den Jahrgang von 4 Bänden 5 Thlr.

3/4 73. 9.-7 1/2.

# Deutsche Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat; cartonnirt.

- 1) Die Verfassung des Deutschen Reichs von Dr. v. Rönne, Appellationsgerichts-Vicepräsident. 7 1/2 Sgr.
- 2) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Rüdorff, Obergerichtsrath. 5. Aufl. 7 1/2 Sgr.  
— Ausgabe für Bayern mit dem bayerischen Einführungsgesetz. 12 Sgr. = 45 Kr.
- 3) Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Rüdorff, Obergerichtsrath. 5 Sgr.
- 4) Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von Pitthauer, Kreisrichter, nebst der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung von Dr. S. Borchardt, Geh. Justizrath. Cartonnirt in einem Bändchen 15 Sgr.
- 5) Wechselstempelsteuergesetz nebst Wechselstempeltaxe von Hoyer, Regierungsrath u. Provinzial-Stempelfisca 10 Sgr.
- 6) Die Deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung nebst der vom Bundesrath beschlossenen Ausführungsbestimmungen. Von L. Ph. Berger, Regierungsrath. 10 Sgr.
- 7) Die Deutsche Postgesetzgebung. Textausgabe des Deutschen Postgesetzes und des Post-Reglements von Dr. P. D. Fischer, Geh. Postrath. 10 Sgr.
- 8) Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, über Bundes- und Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit von C. Hahn, Obertribunalsrath. 12 Sgr.
- 9) Sammlung der kleineren Bundes- und Reichsgesetze, als Ergänzung zu obigen 8 Bändchen. Von F. Pitthauer, Kreisrichter. 1872. Cartonnirt 15 Sgr.

In demselben handlichen Format erschien:

Die Preussische Konkurs-Ordnung, das Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1855 und die Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869. Von R. Johor Ober-Tribunals-Rath. 15 Sgr.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

Unter der Presse befindet sich die zweite, vermehrte  
Auflage der

## Preussischen Gesetze

über

# Grundeigenthum und Hypothekenrecht

herausgegeben

mit Kommentar in Anmerkungen

von

**Alex. Achilles,**

Stadtichter in Berlin.

In der Einleitung, welche der Herausgeber den am 1. Oktober 1872 in Kraft getretenen Gesetzen vorausgeschickt hat, ist die Entstehungsgeschichte der letzteren und die ächt germanische Auffassung, von welcher der Gesetzgeber sich hat leiten lassen, in kurzen Umrissen geschildert. Der Kommentar enthält historische, kritische und erläuternde Bemerkungen. Hauptsächlich aber hat der Herausgeber sich bemüht, das Verhältniß der neuen Gesetze zu dem bisherigen Recht klar zu legen, namentlich die Aenderungen der bestehenden Vorschriften hervorzuheben. Dabei ist überall das Wissenswerthe aus den Motiven der Staatsregierung und den Verhandlungen des Landtags mitgetheilt, auch den noch praktischen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes in der hier fraglichen Materie die gebührende Beachtung gezollt. — Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch.

Der fast beispiellose Anklang, den das Werk hauptsächlich unter den Herren Prozeßrichtern und Rechtsanwälten gefunden hat, möge von seiner praktischen Brauchbarkeit Zeugniß geben. Die erste Auflage war innerhalb weniger Wochen nach dem Erscheinen vergriffen, die zweite ist im Druck und wird u. A. auch die inzwischen ergangenen Ministerial-Instruktionen enthalten.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.